

GUV-SI 8047 (bisher GUV 57.1.38)

GUV-Informationen

Sicherheit und Gesundheit in Schulen und Kindertageseinrichtungen



Mit der Schulklasse sicher unterwegs

Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge,
Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten
und Heimaufenthalte



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

© November 2000
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Gestaltung: Julia Beltz
Zeichnungen: Erik Liebermann

Zu beziehen unter Bestell-Nr. GUV-SI 8047 vom zuständigen
Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8047 (bisher GUV 57.1.38)

GUV-Informationen

Sicherheit und Gesundheit in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Mit der Schulklasse sicher unterwegs

Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge,
Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten
und Heimaufenthalte



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	S. 3
2	Grundsätzliche Überlegungen	S. 4
3	Hinweise zu besonderen Veranstaltungsformen	S. 5
3.1	Unterrichtsgang	S. 5
3.2	Wanderung	S. 6
3.3	Wattwanderung	S. 8
3.4	Wanderung im Gebirge	S. 10
3.5	Radwanderung	S. 13
3.6	Nachtwanderung	S. 15
3.7	Klassen- und Studienfahrt	S. 17
3.8	Aufenthalt im Heim	S. 18
3.9	Zeltlager	S. 20
4	Ausrüstung	S. 22
5	Erste Hilfe	S. 24
6	Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung – versicherungsrechtliche und sonstige Bestimmungen	S. 25
6.1	Zuständigkeiten und Versicherungsschutz	S. 25
6.2	Personenschäden versicherter Personen	S. 26
6.3	Personenschäden Dritter und Sachschäden	S. 28
6.4	Strafrecht und Disziplinarrecht	S. 28
7	Anhang	S. 29
7.1	Hinweise auf länderspezifische amtliche Bekanntmachungen	S. 29
7.2	Literatur	S. 30
7.3	Autoren	S. 30
7.4	Stichwortverzeichnis	S. 31

1 Vorwort

Mit der Schulklasse sicher unterwegs: Ein häufiger Wunsch der Schüler*, aber ebenso auch Herausforderung für die Lehrkraft, die die Risiken kennt und um die Verantwortung einer solchen Unternehmung weiß.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Bundesländern herausgegebenen Erlassen und Bekanntmachungen der zuständigen Schulbehörden möchte diese Broschüre Ihnen Tipps und Hilfen geben, damit solche Vorhaben ein Erfolg für Schüler und Lehrer* werden und alle wieder wohlbehalten nach Hause zurückkehren. Zugleich sollen Ihnen Voraussetzungen und Umfang der Haftung sowie des Haftungsausschlusses verdeutlicht werden.

Sicherheitserziehung und Unfallverhütung bei schulischen Veranstaltungen beginnen mit einer langfristigen und sorgfältigen Planung unter Einbeziehung der Eltern, des Schulleiters* und der Schüler; bei Ausflügen gilt dies in besonders hohem Maße. Sie erfordern die umsichtige Durchführung, aber auch eine selbstkritische Reflexion und Auswertung.

Auf einige spezielle Veranstaltungen wie z. B. Bootswanderungen, Baden, Schulsikikurse und Auslandsfahrten wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen.

In Kapitel 3 wird versucht, bei den Sicherheitshinweisen Vollständigkeit anzustreben und Querverweise zu minimieren. Dadurch ergeben sich zwangsläufig inhaltliche Wiederholungen in einzelnen Abschnitten. Die Abschnitte sind alle unterteilt in „Vorbereitung“ und „Durchführung“, obwohl eine Abgrenzung nicht immer leicht war. Die Aussagen zu den Themen „Ausrüstung“, „Erste Hilfe“ und „Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung“ sind in gesonderten Kapiteln dargestellt.

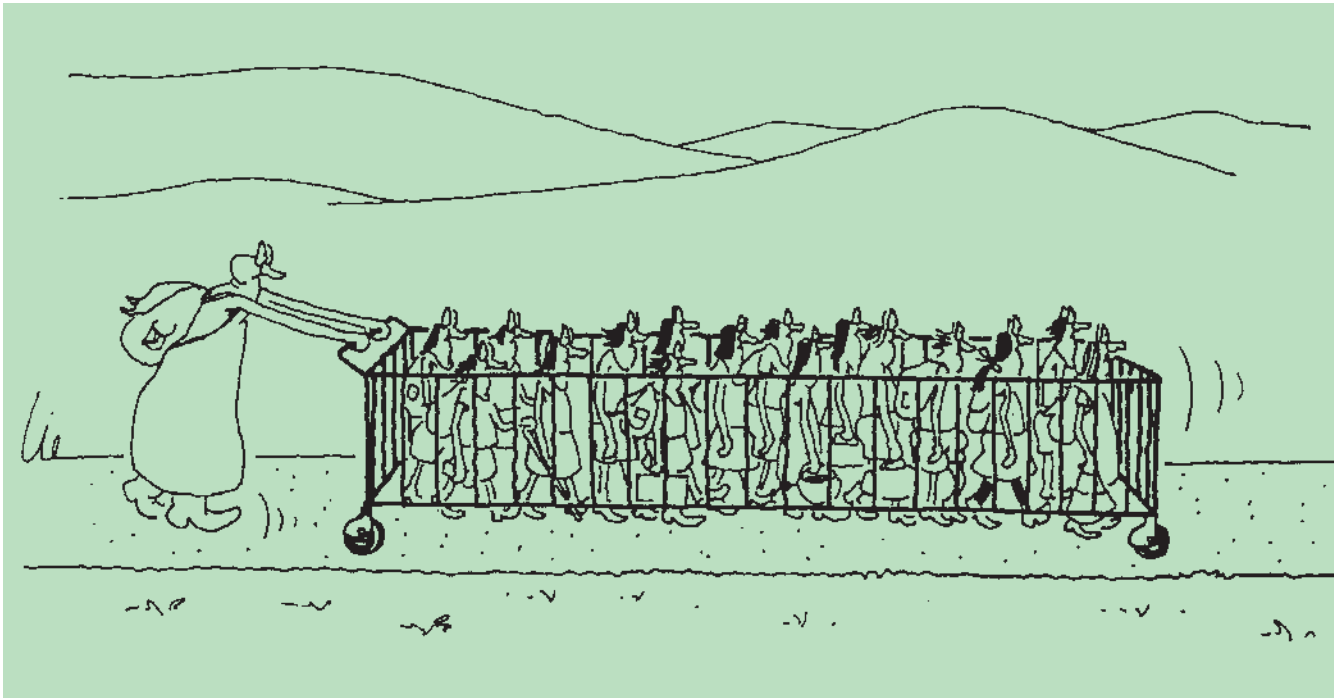
Bei allen schulischen Veranstaltungen hängt das Gelingen von der Qualität der Vorbereitung und Planung ab. Oft sind Unfälle auf Langeweile, Konzentrationslosigkeit oder mangelhafte Aufsicht zurückzuführen. Deshalb sollte auch den Punkten, die zunächst scheinbar nichts mit der Unfallverhütung zu tun haben und auf die hier nicht eingegangen wird, wie z. B. die Gestaltung der Freizeit oder die Einhaltung der Nachtruhe, große Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Selbstverständlich können einzelne Abschnitte der Broschüre kopiert werden, damit nicht immer die ganze Broschüre mitgenommen werden muss.

Wir hoffen, dass wir mit den folgenden Beiträgen auch Sicherheit für Ihre Arbeit in diesem Bereich vermitteln können und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und bei der praktischen Umsetzung.

* Die Bezeichnungen Schulleiter, Lehrer, Schüler werden in dieser Schrift als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet und schließen Schulleiterinnen, Lehrerinnen und Schülerinnen stets mit ein.

2 Grundsätzliche Überlegungen



Eine Wanderung oder eine Klassenfahrt schafft neue Lernorte außerhalb des Klassenzimmers. Sie stellt eine hervorragende Möglichkeit für ein Lernen vor Ort dar, das nachhaltiger und wirksamer sein kann als viele theoretische Stunden.

Im Mittelpunkt stehen aber auch Zielsetzungen wie Gemeinschaftserlebnisse, Gemeinschaftsgefühl, Hilfsbereitschaft, gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen, Verantwortungsbeitschaft und Toleranz.

Bei der Planung hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn an der Schule in Teamarbeit alle entsprechenden Informationen über den Bereich „Schulwandern – Klassenfahrten – Heimaufenthalte“ gesammelt werden. Auf diese Weise können Ordner mit Wandervorschlägen zusammengestellt werden, in denen die Kollegen Tipps über erprobte Ausflüge und Fahrten finden.

Dies entbindet den einzelnen Lehrer nicht von einer individuellen Planung, in die möglichst auch Schüler und Eltern einzubeziehen sind.

Selbstverständlich bedarf die Veranstaltung auch der Genehmigung durch den Schulleiter, nicht zuletzt wegen des dadurch sich ergebenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Schüler. Bei gewissen Veranstaltungen kann es darüber hinaus notwendig sein, weitere behördliche Genehmigungen einzuholen (z. B. bei Sportgroßveranstaltungen, Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum für Wettbewerbe und Ähnliches).

Zu einer sorgfältigen Planung sollte die vorherige Erkundung des Zieles gehören, z. B. das Abgehen der Wanderstrecke, der Besuch der Jugendherberge oder des Schullandheimes. Anzustreben ist die Beratung und Unterstützung vor Ort durch Herbergseltern, Betriebsleiter, Förster, Bergführer, erfahrene Einheimische, zusätzliche Begleitpersonen etc. Dies kann den Lehrer jedoch nicht von der Gesamtverantwortung entbinden.

Hilfreich sind auch die Seminare der Lehrerfortbildungseinrichtungen, die zum Teil in Zusammenarbeit mit Organisationen wie z. B. dem Deutschen Jugendherbergswerk, Schullandheimvereinen oder dem Deutschen Alpenverein angeboten werden.

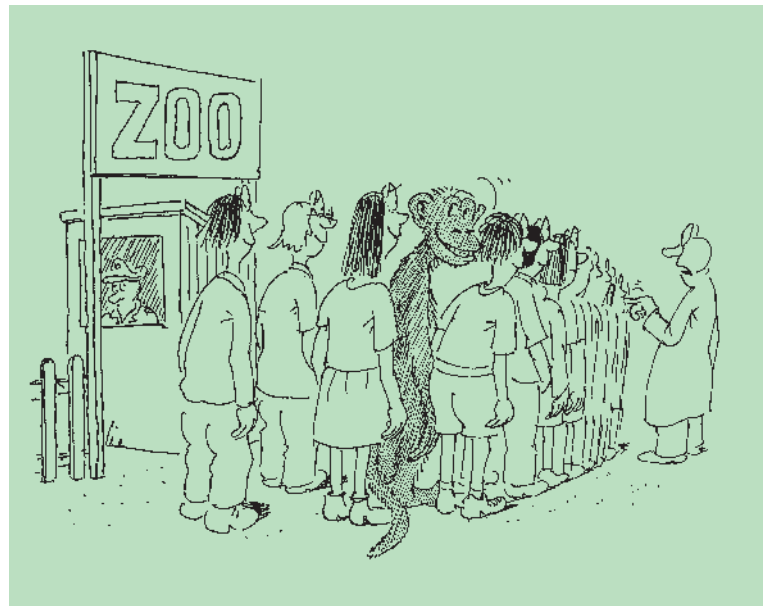
3 Hinweise zu besonderen Veranstaltungsformen

3.1 Unterrichtsgang

Beim Unterrichtsgang (Erkundungsgang, Lehrwanderung) wird ein Lehrgegenstand an seinem originären Standort aufgesucht. Während bei einer Wanderung das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund steht, hat der Unterrichtsgang vorwiegend Bildungscharakter.

Vorbereitung

- ▶ Amtliche Bekanntmachungen der Schulbehörde (länderspezifisch) zum Unterrichtsgang beachten (siehe Seite 29)
- ▶ Genehmigung durch den Schulleiter einholen; sich mit sonst in der Klasse unterrichtenden Lehrern und betroffenen Klassen ggf. absprechen
- ▶ Eltern informieren, vor allem über Kosten, Beginn und Ende
- ▶ Begleitperson(en) wählen (u. U. erforderlich bei besonderen Gefährdungen), evtl. Eltern, Studierende, Referendare
- ▶ Für Schüler, die aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen können, Unterricht vorsehen
- ▶ Frühzeitig im Betrieb / in der Einrichtung anmelden
- ▶ Mit Führern den Umfang der Führung vereinbaren
- ▶ Klären und besprechen, was die Schüler vor Ort ausprobieren, erkunden, beobachten, sammeln, fotografieren, messen, aufschreiben, skizzieren oder befragen
- ▶ Den sichersten (das ist nicht immer der kürzeste!) Weg auswählen
- ▶ Das Verhalten in der Gruppe in besonderen Situationen, z. B. beim Überqueren einer Straße, besprechen und einüben
- ▶ Zweckmäßige Kleidung, Schuhwerk, Proviant, Getränke und Kosten, eventuelle Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsmittel vereinbaren



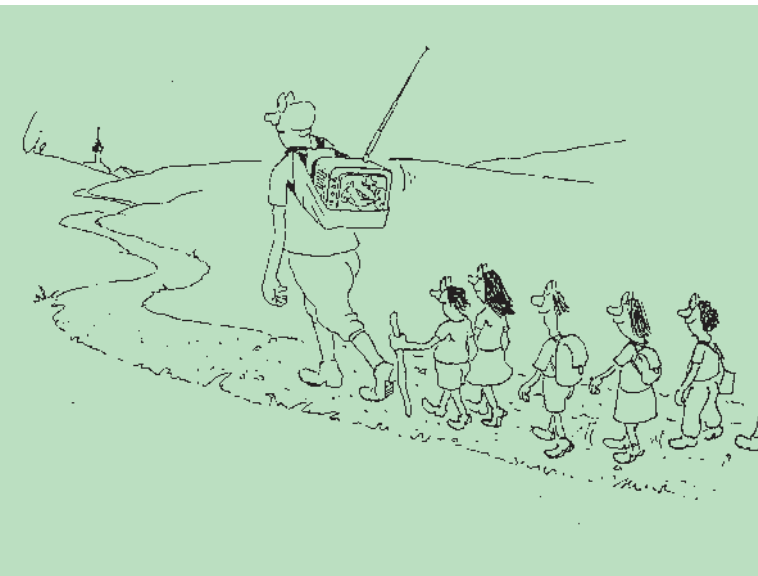
Durchführung

- ▶ Öfter die Vollzähligkeit überprüfen, auch am Ende des Unterrichtsganges
- ▶ Auf Ordnung in der Gruppe achten, besonders in öffentlichen Verkehrsmitteln, beim Ein- und Aussteigen, Schließen und Öffnen der Türen usw.
- ▶ Straßen und Kreuzungen auf ein Zeichen hin gemeinsam überqueren
- ▶ Nach dem Unterrichtsgang darauf achten, dass die Schüler, die nicht abgeholt werden, direkt nach Hause gehen
- ▶ Hinweise auf die Einhaltung von Regeln geben (z. B.: ohne Erlaubnis nichts berühren, Anweisungen befolgen, nicht drängeln und nicht schubsen)

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4
Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5
Hinweise zur **Benützung von Verkehrsmitteln** _____ siehe Abschnitt 3.6
Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.2 Wanderung

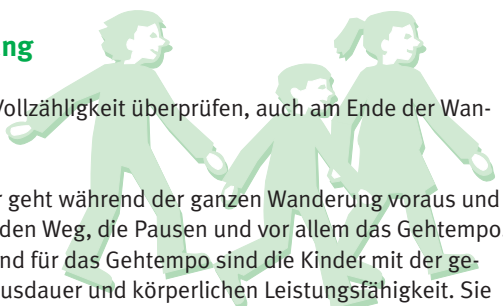
Wanderungen sind in der Regel eintägige Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes, die in erster Linie pädagogische Ziele verfolgen, z. B. Förderung des Gemeinschafts-erlebnisses.



Vorbereitung

- ▶ Amtliche Bestimmungen der Schulbehörde (länderspezifisch) zum Wandertag beachten (siehe Seite 29)
 - ▶ Neben dem Schulleiter auch die Eltern über das Vorhaben (Wanderziel, notwendige Ausrüstung, Proviant, Begleitpersonen, anfallende Kosten, Zeitpunkt des Abmarsches und der Rückkehr) informieren
 - ▶ Bei längeren Wanderungen ist es ratsam, mit den Eltern ein Sammeltelefon zu vereinbaren (zentrales Telefon bei Eltern oder Schule). Bei Verspätungen oder im Notfall ist dadurch nur ein Anruf nötig. Rückfragen können dann vom Sammeltelefon aus beantwortet werden
 - ▶ Gegebenenfalls eine Begleitperson (z. B. Eltern, Praktikanten) wählen, die von den Schülern respektiert wird und sie in die Vorbereitung mit einbeziehen. Wichtig ist es, sich in Aufsichtsfragen abzustimmen. Die Begleitperson vom Schulleiter genehmigen lassen
- ▶ Für Schüler, die aus besonderen Gründen an der Wanderung nicht teilnehmen können, Unterricht vorsehen
 - ▶ Körperliche Leistungsfähigkeit, Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme einzelner Schüler berücksichtigen
 - ▶ Erfahrungen über früher durchgeführte Wanderungen (auch von Kollegen der vorausgegangenen Jahrgangsstufen) auswerten
 - ▶ Bei der Auswahl des Weges seine Beschaffenheit berücksichtigen:
 - Nässe
 - Steilheit
 - Sonneneinstrahlung
 - Rastplätze (besondere Gefährdungen)
 - ▶ Wanderzeiten, Zeiten für den Hin- und Rückweg, Zeiten für Pausen einplanen und Zeitreserven vorsehen; jüngere Schüler sollten vor Einbruch der Dunkelheit zu Hause sein. Zeitangaben aus Wanderführern mit Vorsicht behandeln! Ein Erfahrungswert für die Wegzeitberechnung wäre eine Stunde für vier Kilometer
 - ▶ Angaben über die Abmarschzeit, die voraussichtliche Rückkehr sowie den geplanten Weg in der Schule hinterlassen; nicht ohne zwingenden Grund die Tour verändern
 - ▶ Information der Schüler über richtiges Verhalten in besonderen Situationen:
 - Verkehrsgerechtes Verhalten
 - Verlassen des Weges oder der Gruppe
 - Richtiges Verhalten in Notfällen
 - Rücksichtsvolles Verhalten
 - Überqueren von Straßen nur gemeinsam auf Anweisung des Lehrers
 - Unfallgefahren beim Baden
 - Tollwutgefahr
 - Feuer im Wald
 - Zecken
 - ▶ Akustische bzw. optische Signale (z. B. bei Gefahren, zum Sammeln, bei Straßenüberquerungen) vereinbaren und einüben

Durchführung



- ▶ Öfter die Vollzähligkeit überprüfen, auch am Ende der Wanderung
- ▶ Der Lehrer geht während der ganzen Wanderung voraus und bestimmt den Weg, die Pausen und vor allem das Gehtempo. Bestimmend für das Gehtempo sind die Kinder mit der geringsten Ausdauer und körperlichen Leistungsfähigkeit. Sie gehen deshalb unmittelbar beim führenden Lehrer
- ▶ Die Begleitperson geht auf keinen Fall beim Lehrer, sondern entweder in der Mitte der Wandergruppe oder am Ende
- ▶ Zwei bis drei körperlich leistungsfähige, ausdauernde und zuverlässige Schüler (eventuell mit auffallenden Kleidungsstücken) bilden den Schluss. Sie haben den klaren Auftrag, dass keiner hinter ihnen geht, sie bleiben auch am Schluss, wenn Schüler austreten, Kleidung, Schuhe oder Rucksack korrigieren. Sie melden Besonderheiten sofort dem Lehrer
- ▶ Nach einer Gehzeit von 10 bis 20 Minuten hat sich ein kurzer „technischer Halt“ sehr bewährt. Diese zu Beginn angekündigte Pause wird ggf. zur „Marscherleichterung“ genutzt, um z. B. den Pullover an- oder auszuziehen, Schuhbänder nachzuziehen, Druckstellen an den Schuhen oder am Rucksack zu beseitigen. Dabei kann sich der Lehrer nach eventuell auftretenden Beschwerden erkundigen und hat nochmals Gelegenheit, schwächere Geher nach vorne zu nehmen, den „Schnellgehern“ eine sinnvolle Aufgabe zu übertragen (z. B. Transporthilfe)
- ▶ Eine erste größere Pause mit der Möglichkeit zum Essen und Trinken ist für Grundschul Kinder nach 1 bis 1,5 Stunden erforderlich, für ältere Schüler nach 1,5 bis 2 Stunden Gehzeit
- ▶ Nach Abschluss der Rast überprüfen alle den Rastplatz und verlassen ihn sauber
- ▶ Beim Feuermachen ist besonders zu beachten:
 - nur an eigens dafür eingerichteten und ausgewiesenen Plätzen
 - Genehmigung des Grundstücksbesitzers oder der zuständigen Behörde (z. B. Forstverwaltung) einholen
 - Abstand zu Bäumen halten
 - Grassode sauber ausstechen
 - Windstärke und -richtung beachten (Funkenflug!)
 - anfeuern niemals mit flüssigen Brennstoffen; ausgenommen normgerechte und GS-geprüfte
 - wenig Papier verwenden
- Vorsicht vor Stichflammen bei Ästen von Nadelbäumen (Funkenflug!)
- keine Riesenfeuer
- Feuerwache einteilen
- beim Löschen mit Wasser entsteht Dampf (Gefahr von Verbrühungen), langsam und gründlich löschen
- keine Mutproben und Spielereien mit dem Feuer dulden!
- ▶ Bei Wetterverschlechterung (Wettersturz, Gewitter) oder Erschöpfung rechtzeitig umkehren oder geschützte Stelle aufsuchen
- ▶ Sollte unterwegs ein Unfall geschehen, der eine Versorgung und Bergung durch Rettungsdienst oder Notarzt erforderlich macht, in erster Linie Ruhe bewahren, alle Kinder sammeln (verabredetes Signal) und Erste Hilfe leisten. Die Begleitperson alarmiert den erforderlichen Rettungsdienst. Bei fehlenden Begleitpersonen kann es zweckmäßig sein, zwei zuverlässige Schüler mit schriftlichen (!) Informationen zur Notfallmeldung zur nächsten Alarmierungsmöglichkeit zu schicken (Münzgeld / Telefonkarte)

Auf dem mitgegebenen Papier stehen neben der Unfallmeldung

Wo: Wo ist der Unfallort?

Was: Was ist geschehen?

Wie: Wie viele Verletzte, wer ist verletzt?

Welche: Welche Verletzungen, welche Maßnahmen wurden getroffen?

Warten: Auf Rückfragen warten!

auch die Notrufnummern

Baldmöglichst Eltern und Schulleiter verständigen
- ▶ Im Straßenverkehr sind die Regeln der StVO zu beachten. Anfangs- und Schlussleute sollten optisch kontrastreiche Kleidung (z. B. Schärpen, neonfarbene Kleidungsstücke, Reflektoren) tragen.

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4

Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5

Hinweise zur **Benützung von Verkehrsmitteln** _____ siehe Abschnitt 3.6

Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.3 Wattwanderung



Das Wattenmeer wird entscheidend durch die Gezeiten Ebbe und Flut (Tiden) geprägt. Wenn bei Ebbe das Wasser über die Priele abläuft, kann man den Meeresgrund betreten und das Leben im Wattenmeer beobachten. Dabei dürfen die Gefahren des Wattwanderns nicht übersehen werden, die sich vor allem aus dem ungewohnten Untergrund, dem Problem der rechtzeitigen Rückkehr vor der einsetzenden Flut und unerwarteter Wetterverschlechterung (z. B. Nebel) ergeben.

Vorbereitung

- ▶ Wattwanderungen nur mit einem ortskundigen Wattführer durchführen! Gemeindeverwaltung, Kurverwaltung, Fremdenverkehrsverein oder andere örtliche Behörden können sagen, wann, wo und mit welchen Wattführern Wattwanderungen unternommen werden
- ▶ Zeit für den Rückweg so berechnen, dass eine rechtzeitige Rückkehr vor dem Einsetzen der Flut gewährleistet ist. Dabei das Leistungsvermögen des schwächsten Schülers zu Grunde legen und Zeitreserven einplanen
- ▶ Nach den Tiden erkundigen! Die täglichen Hoch- und Niedrigwasserzeiten sind aus dem Gezeitenkalender ersichtlich (bei den Kurverwaltungen erhältlich). Achtung: Die Gezeiten sind für die verschiedenen Küstenbereiche sehr unterschiedlich!
- ▶ Niemals bei auflaufendem Wasser (Flut) und auf keinen Fall bei Dämmerung und Dunkelheit eine Wattwanderung antreten! (Günstigster Start: ca. 2 Stunden vor Niedrigwasser)

- ▶ Drei Tage nach Vollmond und nach Neumond können, besonders bei auflandigem (in Richtung Küste wehendem) Wind, sehr hohe Hochwasserstände auftreten. Das Wasser läuft dabei in der Regel besonders schnell auf („Springtide“)
- ▶ Wattwandern nur in Gruppen
- ▶ Wattwanderungen nur im Sommer, am Tage und bei ruhigem Wetter und guten Sichtverhältnissen
- ▶ Empfehlenswert: Optisch auffallende, kontrastreiche Kleidung

Durchführung

Die folgenden Hinweise dienen nur der allgemeinen Information und können die fachkundige Führung durch einen Wattführer nicht ersetzen.

- ▶ Öfter die Vollständigkeit überprüfen, auch am Ende der Wattwanderung
- ▶ Abmeldung und Rückmeldung in der Jugendherberge oder bei den Vermietern
- ▶ Auf keinen Fall bei Sturm oder Nebel ins Watt gehen
- ▶ Tritt überraschend im Watt Nebel auf, mit Hilfe des Kompasses den Weg zur Küste suchen. Die Gruppe eng zusammenhalten. Ständig Sprechkontakt halten („akustische Leine“). Achtung: Fußspuren werden vom Wasser überspült

- ▶ Windrichtung merken, das Ziehen der Wolken beobachten
- ▶ Bei Gewittergefahr ist das Betreten des Wattenmeers mit Lebensgefahr verbunden. Wasser und erhöhte Punkte (Menschen) ziehen den Blitz an
- ▶ Senken, Priele, Löcher, Muschelfelder, Steilkanten und Schlickfelder können lebensgefährlich werden, wenn man ihre Tücken nicht kennt (Gefahr des Einsinkens in Schlickzonen). Priele haben starke Strömungen. Sie können den Rückweg abschneiden. Auch flache Mulden werden oft zu Priele mit starker Strömung. Priele immer schräg mit der Strömung durchqueren
- ▶ Bei Wattwanderung von Booten aus diese gut vor Anker legen
- ▶ Verhalten im Nationalpark Wattenmeer: Das Gesamtgebiet des Nationalparks ist in Schutzzonen eingeteilt. Die Zone 1 enthält besonders wertvolle und empfindliche Bereiche. Diese dürfen nicht betreten werden

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4

Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5

Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.4 Wanderung im Gebirge

Die Gefahren beim Wandern im Gebirge ergeben sich aus der besonderen alpinen Umwelt, dem Wettergeschehen sowie aus Konditions- und Ausrüstungsmängeln.



Vorbereitung

- ▶ Neben dem Schulleiter auch die Eltern über das Vorhaben (Wanderziel, notwendige Ausrüstung, Proviant, Begleitpersonen, anfallende Kosten, Zeitpunkt des Abmarsches und der Rückkehr) informieren
- ▶ Bei längeren Wanderungen ist es ratsam, mit den Eltern ein Sammeltelefon zu vereinbaren (zentrales Telefon bei Eltern oder Schule). Bei Verspätungen oder im Notfall ist dadurch nur ein Anruf nötig. Rückfragen können dann vom Sammeltelefon aus beantwortet werden
- ▶ Ggf. eine Begleitperson (z. B. Eltern, Praktikanten) wählen, die von den Schülern respektiert wird, und sie in die Vorbereitung mit einbeziehen. Wichtig ist es, sich in Aufsichtsfragen abzustimmen. Die Begleitperson vom Schulleiter genehmigen lassen
- ▶ Für Schüler, die aus besonderen Gründen an der Wanderung im Gebirge nicht teilnehmen können, Unterricht vorsehen
- ▶ Körperliche Leistungsfähigkeit, Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme (insbesondere Kreislauf- und Atemfunktionsschwächen) einzelner Schüler berücksichtigen. Eventuell Arzt befragen oder Attest einholen
- ▶ Die Leistung der Begleitperson und auch die eigenen Leistungen richtig einschätzen
- ▶ Die Schüler körperlich gut vorbereiten (z. B. richtiges Gehen im Gelände, Atemtechnik)
- ▶ Bei der Auswahl des Weges
 - aktuelles, detailgetreues Kartenmaterial heranziehen
 - nur auf der Karte oder im Wanderführer angegebene Wege auswählen
 - die Beschaffenheit (Nässe, Steilheit, Sonneneinstrahlung) berücksichtigen
- ▶ Firnfelder (Altschnee) bei der Wegeauswahl meiden
- ▶ Eigene oder fremde Erfahrungen über die geplante Tour auswerten; ggf. Tour selbst abgehen, dabei die Beschaffenheit von Wegesicherungen prüfen
- ▶ Wanderzeiten, Zeiten für den Hin- und Rückweg, Zeiten für Pausen einplanen und Zeitreserven vorsehen
- ▶ Amtliche Bestimmungen der Schulbehörde (länderspezifisch) zur Wanderung im Gebirge beachten (siehe Seite 29)
- ▶ Die Lehrkraft oder eine Begleitperson muss Erfahrungen im Gebirgswandern haben, ggf. ist ein Bergführer einzubeziehen

- ▶ Während der Planung mit den Schülern anhand der Wanderkarte die Gehzeit berechnen. Dabei sind horizontale Entfernungen und Höhenunterschiede in Teilabschnitten zu berücksichtigen. Als grobe Faustregel gelten für Aufstiege mit Gruppen folgende Erfahrungswerte:

- a) 1 Std. für 4 km horizontale Entfernung (1 km ~ 15 min);
- b) 1 Std. für 400 m Höhenunterschied bergauf (100 m ~ 15 min);
(bergab gilt der Wert 1 Std. für 500 m (100 m ~ 12 min.)

$$\text{Größere Zeit} + \frac{\text{kleine Zeit}}{2} = \text{Gesamtgehzeit}$$

Die beiden Zeiten a und b getrennt berechnen, der

kleinere von den beiden Werten wird halbiert und zum größeren Wert dazugezählt, damit erhält man die Gesamtgehzeit für einen Wegabschnitt.

$$8 \times 15 \text{ Min} + \frac{2 \times 15}{2} = 135 \text{ Min.}$$

Beispiel:
8 km in der Horizontalen und 200 Höhenmeter überwinden

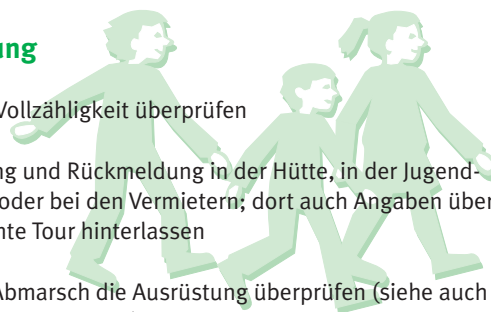
In überwiegend flachem Gelände kann man den Höhenunterschied vernachlässigen, in sehr steilem Gelände braucht man die horizontale Wegstrecke nicht zu berücksichtigen

- ▶ Die Schulklass sollte vor Einbruch der Dunkelheit die Wanderung im Gebirge beendet haben
- ▶ Akustische bzw. optische Signale (z. B. bei Gefahren) zum Sammeln vereinbaren und die Reaktionen auf sie einüben
- ▶ Mit den Schülern das alpine Notsignal üben: Innerhalb einer Minute sechsmal in regelmäßigen Abständen ein sicht- oder hörbares Zeichen geben, anschließend eine Minute Pause. Das Zeichen so lange geben, bis Hilfe eintrifft. Zusätzlich permanente Zeichen auslegen, z. B. Rucksäcke, große Markierungen (Steine, Schnee) oder auf andere Weise optisch bemerkbar machen.
Wer ein alpines Notsignal wahrnimmt, gibt das Antwortzeichen (3-mal in 1 Minute ein Zeichen, dann 1 Minute Pause) und ist verpflichtet, Hilfe zu holen
- ▶ Immer den Wetterbericht berücksichtigen!

- ▶ Auf die Ausrüstung muss bei Bergwanderungen besonders großer Wert gelegt werden (siehe auch Kapitel 4 „Ausrüstung“). Sehr wichtig ist dabei das geeignete Schuhwerk: Formstabile, hohe, knöchelumschließende, schon getragene Schuhe mit Profilsohle. Keine Turnschuhe akzeptieren! Lange Hosen!
Zusätzlich empfehlenswert: Taschenlampe (ist im Gebirge stets mitzunehmen!), Höhenmesser (zeigt auch drohenden Wettersturz an), Reepschnüre, eventuell Biwaksack und Steinschlaghelme

Durchführung

- ▶ Öfter die Vollzähligkeit überprüfen
- ▶ Abmeldung und Rückmeldung in der Hütte, in der Jugendherberge oder bei den Vermietern; dort auch Angaben über die geplante Tour hinterlassen
- ▶ Vor dem Abmarsch die Ausrüstung überprüfen (siehe auch Kapitel 4 „Ausrüstung“)
- ▶ Nach einer Gehzeit von 10 bis 20 Minuten hat sich ein kurzer „technischer Halt“ sehr bewährt: Diese zu Beginn angekündigte Pause wird ggf. zur „Marscherleichterung“ genutzt, um z. B. den Pullover an- oder auszuziehen, Schuhbänder nachzuziehen, Druckstellen in den Schuhen oder am Rucksack zu beseitigen. Dabei kann sich der Lehrer nach eventuell auftretenden Beschwerden erkundigen und hat noch mal Gelegenheit, schwächere Geher nach vorne zu nehmen, den „Schnellgehern“ eine sinnvolle Aufgabe zu übertragen (z. B. Transporthilfe)
- ▶ Der Lehrer geht während der ganzen Wanderung voraus und bestimmt den Weg, die Pausen und vor allem das Gehtempo. Bestimmend für das Gehtempo sind die Kinder mit der geringsten Ausdauer und körperlichen Leistungsfähigkeit. Sie gehen deshalb unmittelbar beim führenden Lehrer
- ▶ Die Begleitperson geht auf keinen Fall beim Lehrer, sondern entweder in der Mitte der Wandergruppe oder am Ende
- ▶ Zwei bis drei körperlich leistungsfähige, ausdauernde und zuverlässige Schüler, eventuell mit auffallenden Kleidungsstücken, bilden den Schluss. Sie haben den klaren Auftrag, dass keiner hinter ihnen geht, sie bleiben auch am Schluss, wenn Schüler austreten, Kleidung, Schuhe oder Rucksack korrigieren und melden Besonderheiten sofort dem Lehrer



- ▶ Rechtzeitig Pausen einlegen; nach Abschluss der Rast überprüfen alle den Rastplatz und verlassen ihn sauber
- ▶ Eigenen Standpunkt auf der Karte häufig bestimmen
- ▶ Das Lösen von Steinen durch konzentriertes Gehen vermeiden
- ▶ Rollen oder Werfen von Steinen und anderen Gegenständen untersagen
- ▶ Abkürzungen unterlassen und sich nicht gegenseitig überholen
- ▶ Bei Nässe und verschmutztem Sohlenprofil besonders auf geneigte Platten, Steine, Wurzeln, Baumstämme, Holzbrücken und -stufen achten
- ▶ Bei schwierigen Stellen anderen Hilfestellung geben, absichern, eventuell Seilgeländer aus zusammengebundenen Reepschnüren bauen
- ▶ Verankerungen von Klettersicherungen überprüfen, die gleiche Verankerung nicht gleichzeitig durch zu viele Schüler belasten
- ▶ Bei Wetterverschlechterung (Wettersturz, Gewitter) oder Erschöpfung rechtzeitig umkehren oder abbrechen (häufiges Stolpern = Zeichen für Erschöpfung)
- ▶ Sollte unterwegs ein Unfall geschehen, der eine Versorgung und Bergung durch Rettungsdienst oder Notarzt erforderlich macht, in erster Linie Ruhe bewahren, alle Kinder sammeln (verabredetes Signal) und Erste Hilfe leisten. Die Begleitperson alarmiert den erforderlichen Rettungsdienst. Bei fehlenden Begleitpersonen kann es zweckmäßig sein, zwei zuverlässige Schüler mit schriftlichen Informationen zur Notfallmeldung zur nächsten Alarmierungsmöglichkeit zu schicken (Münzgeld/Telefonkarte).

Auf dem mitgegebenen Papier stehen neben der Unfallmeldung

Wo: Wo ist der Unfallort?

Was: Was ist geschehen

Wie: Wie viele Verletzte, wer ist verletzt?

Welche: Welche Verletzungen, welche Maßnahmen wurden getroffen?

Warten: Auf Rückfragen warten!
auch die Notrufnummern
Baldmöglichst Eltern und Schulleiter verständigen

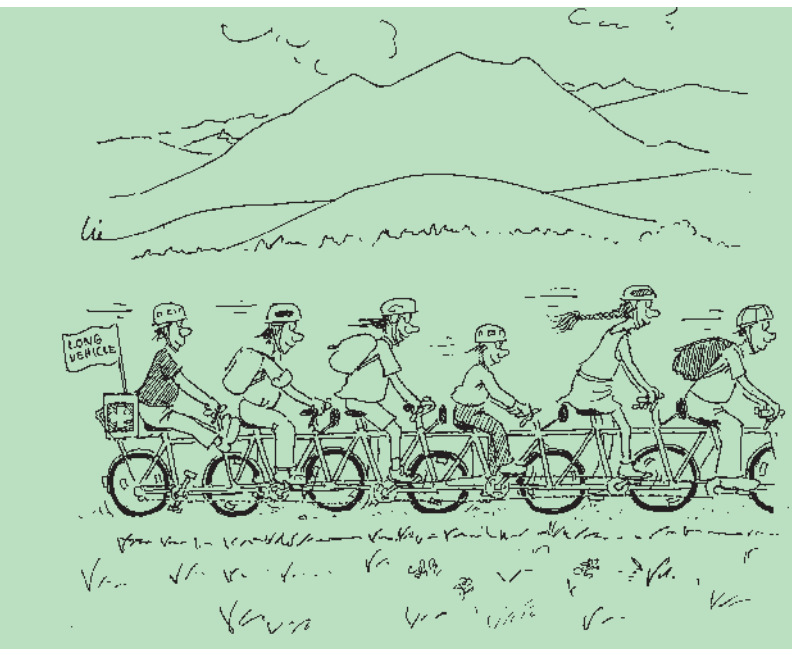
Verhalten bei besonderen Gefahren

- ▶ **Steinschlag**
 - Rast nur an sicheren Plätzen
 - In gefährdeten Wegabschnitten eng aufgeschlossen gehen, bei Serpentina an Wendepunkten warten und alle aufschließen lassen
 - Losgetretene Steine, wenn möglich, sofort abfangen
 - Bei Steinschlag Warnruf: „Stein!“ oder „Achtung Stein!“, Deckung aufsuchen, Rucksack über den Kopf
- ▶ **Richtiges Verhalten bei aufziehendem Gewitter:**
 - Nächstgelegene sichere Stelle aufsuchen, ggf. umkehren, Gipfel, Grate, Hochflächen verlassen
 - Bachläufe, Wasserrinnale, Drahtseile, einzeln stehende Bäume meiden
 - Nicht auf den Boden legen, sondern in Kauerstellung mit geschlossenen Beinen, auf isolierende Unterlage (Rucksack, Rettungsdecke) setzen
 - Sich nicht in kleinen Höhlen, an Überhängen sowie direkt an Felswänden aufhalten
 - Nicht gegenseitig an den Händen fassen
 - In Notfällen, die fremde Hilfe erforderlich machen, durch mindestens zwei zuverlässige Personen Hilfe holen (schriftliche Informationen mitgeben), ggf. alpines Notsignal abgeben

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4
 Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5
 Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.5 Radwanderung

Radwandern erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Besondere Gefährdungen ergeben sich hier insbesondere aus der Benutzung öffentlicher Straßen



Vorbereitung

- ▶ Amtliche Bestimmungen der Schulbehörde (länderspezifisch) zu Radwanderungen beachten (siehe Seite 29)
- ▶ Sowohl den Schulleiter als auch die Eltern über das Vorhaben informieren (Ziel, notwendige Ausrüstung, Proviant, Begleitpersonen, anfallende Kosten, Zeitpunkt der Abfahrt und der Rückkehr)
- ▶ Bei längeren Wanderungen ist es ratsam, mit den Eltern ein Sammeltelefon zu vereinbaren (zentrales Telefon bei Eltern oder Schule). Bei Verspätungen oder im Notfall ist dadurch nur ein Anruf nötig. Rückfragen können dann vom Sammeltelefon aus beantwortet werden
- ▶ Grundsätzliche Verhaltensregeln und die Einhaltung von StVO-Regelungen besprechen
- ▶ An der Radwanderung kann nur teilnehmen, wer über entsprechende Fahrfertigkeiten verfügt. Nach Möglichkeit sollte die Radfahrprüfung vorausgegangen sein

Straßenverkehrs-Ordnung (Auszug)

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren.
- (4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie haben ferner rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden ...

§ 3 Geschwindigkeit

- (1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersichtbaren Strecke halten kann.
- (2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

§ 4 Abstand

- (1) Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn plötzlich gebremst wird. Der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

§ 6 Vorbeifahren

Wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Muss er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren so wie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.

§ 27 Verbände

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren ...
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist ...
- (5) Der Führer des Verbandes hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

- ▶ Fahrradkontrolle bereits einige Tage vor der Tour durchführen (evtl. Unterstützung durch Polizei, Verkehrswacht, Fahrradclub o.Ä. erbitten!):
 - Entspricht das Fahrrad den Anforderungen nach der StVZO (Beleuchtung vorne und hinten, zwei Bremsen, Glocke, Reflektoren vorne und hinten, an den Pedalen und Speichen)?
 - Wie ist der allgemeine Zustand des Fahrrades (Stabilität, Bereifung usw.)?
 - Sind Lenker- und Sattelhöhe der Körpergröße angepasst?
 - Wo und wie transportiert der Schüler sein Gepäck?
 - Möglichst nicht zu unterschiedlich ausgestattete Räder mitführen (z. B. mit und ohne Gangschaltung usw.)
- ▶ Aus Gründen der Sicherheit und der Vorbildwirkung wird das Tragen von Helmen dringend empfohlen. Dies gilt auch für Lehrkräfte und Begleitpersonen

- ▶ **Sonderformen von Fahrrädern:**
 - **BMX-Räder** verfügen nicht über die vorgeschriebene Ausrüstung nach StVZO und sind damit von der Teilnahme an der Radwanderung ausgeschlossen. Nachgerüstete BMX-Räder müssen sorgfältig überprüft werden
 - **Rennräder** und Räder mit Rennlenkern sollten für eine Radwanderung nur in Ausnahmefällen zugelassen werden: Die tief liegenden Lenkergriffe erlauben keine aufrechte Sitzposition und schränken dadurch das periphere Blickfeld ein. Die geringe Breite des Lenkers und die gebeugte Haltung führen vor allem in der Kolonne und bei langsamem Fahren zu Unsicherheit und zu häufigen, unnötigen Lenkbewegungen
 - Bei **Klapprädern** die Verschraubungen an den Klappstellen überprüfen und nachziehen. Wegen der kleinen Raddurchmesser sind Klappräder für eine Radwanderung problematisch
- ▶ Für Schüler, die aus besonderen Gründen an der Radwanderung nicht teilnehmen können, Unterricht vorsehen
- ▶ Körperliche Leistungsfähigkeit, Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme einzelner Schüler berücksichtigen
- ▶ Gegebenenfalls eine Begleitperson (z. B. Eltern, Praktikanten) wählen, die von den Schülern respektiert wird, und sie in die Vorbereitung mit einbeziehen. Wichtig ist es, sich in Aufsichtsfragen abzustimmen. Die Begleitperson vom Schulleiter genehmigen lassen
- ▶ Erfahrungen über früher durchgeführte Radwanderungen (auch von Kollegen der vorausgegangenen Jahrgangsstufen) auswerten
- ▶ Flickzeug und Werkzeug (mindestens ein Satz Schraubenschlüssel und einen Schraubendreher) mitnehmen
- ▶ Warnwesten, „Sicherheitswimpel“ oder andere auffallende, kontrastreiche Kleidungsstücke und Gegenstände besorgen
- ▶ Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen (z. B. Forststraßen, Flurbereinigungsstraßen) oder Radwege beschränkt. Nutzungsrechte (z. B. Privatweg) beachten, Radwanderkarten nutzen
- ▶ Die Strecke sollte vom Lehrer vor der Radwanderung abgefahren und auf Gefahrenstellen überprüft werden (z. B. kurvenreiche und unbefestigte Straßen oder besonders steile oder lange Gefällstrecken u. Ä.)

- ▶ Mit der Begleitperson vereinbaren, was bei eventuellen Zwischenfällen zu tun ist (z. B. ein Fahrrad ist defekt oder Disziplinschwierigkeiten). Eventuellen außerplanmäßigen Rücktransport per Eisenbahn oder durch die Eltern in die Überlegungen mit einbeziehen
- ▶ Rechtzeitig mit den Schülern den sachgerechten Gepäcktransport besprechen (z. B. keine Plastiktüten am Lenker oder lose Kleidungsstücke auf dem Gepäckträger). Packtaschen sind Rucksäcken vorzuziehen
- ▶ **Fahrradtransport mit der Bahn:**
Soll ein Teilstück der Radwanderung mit der Bahn zurückgelegt werden, muss der Lehrer sich frühzeitig nach den Abfahrtszeiten von Zügen erkundigen, die einen genügend großen Packwagen oder eine Gepäckabteilung mitführen. Packtaschen rechtzeitig abnehmen lassen! (Räder werden in der Regel nur ohne Gepäck angenommen.)
Telefonische Auskünfte: 0 18 03/19 41 94 (Radfahrer-Hotline der Deutschen Bahn AG).
Weitere Hinweise für Bahnfahrten siehe Abschnitt 3.7.

Durchführung

- ▶ Unmittelbar vor der Abfahrt die Fahrräder nochmals überprüfen. Teilnehmer, die nicht über die für ein verkehrssicheres Fahrrad vorgeschriebene Ausstattung verfügen, dürfen auf der Radwanderung nicht mitfahren
- ▶ Die Kleidung der Teilnehmer überprüfen
- ▶ Das Werkzeug und Flickzeug überprüfen
- ▶ Akustische bzw. optische Signale (z. B. bei Gefahren oder Hindernissen, zum Sammeln, bei Straßenüberquerungen) vereinbaren und mit den Schülern entsprechendes Verhalten einüben
- ▶ Dafür sorgen, dass am Anfang und am Ende verlässliche Personen fahren, die durch kontrastreiche Kleidung, Warnwesten, gelbe Packtaschen, Wimpel o. Ä. auffallen

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4
 Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5
 Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.6 Nachtwanderung



Eine Wanderung bei Dunkelheit ist für Kinder und Jugendliche zunächst nichts anderes als Abenteuer – Erlebnis – Spannung – Gefahr. Bei sinnvoller Planung kann sie aber viel mehr bedeuten: Begegnung mit der Einsamkeit, Erleben der Stille, Beobachten der Sterne, Erkennen der Natur. Ob eine solche Unternehmung gefährlich ist, hängt weniger von der Dunkelheit ab als von der gründlichen Vorbereitung.

Vorbereitung

- ▶ Prüfen, ob in den einschlägigen amtlichen Bestimmungen der Schulbehörden (länderspezifisch) Aussagen über Nachtwanderungen enthalten sind, und ob besondere Genehmigungspflicht besteht
- ▶ Die Zahl der Begleitpersonen muss hoch angesetzt werden. Minimum: 2

- ▶ Der Weg muss den Begleitpersonen gut bekannt sein. Er sollte auch bei Dunkelheit bereits abgegangen worden sein. Dabei empfiehlt es sich, an schwierigen Stellen und an Abzweigungen erforderlichenfalls Markierungszeichen anzubringen
- ▶ Gutes, aktuelles Kartenmaterial besorgen
- ▶ Keine kilometerlangen Wald-Durchquerungen!
- ▶ Keine lange Wanderung planen, immer wieder Sammelpunkte einplanen
- ▶ Beobachtungsaufgaben vorbereiten
- ▶ Es ist ratsam, auch mit den Schülerinnen und Schülern die gesamte Wegstrecke vorher bei Tageslicht zu erwandern. Auf jeden Fall muss die Route mit den Schülern ausführlich vorbesprochen werden
- ▶ Auf Freiwilligkeit achten
- ▶ Unentbehrlich ist eine ausreichende Anzahl von Taschenlampen, frischen Batterien und Ersatzbatterien für alle Begleitpersonen und für (einige) Schüler
- ▶ Jede Begleitperson sollte über Trillerpfeife und Kompass verfügen
- ▶ Das Mitführen von Mobiltelefonen ist bei Nachtwanderungen besonders vorteilhaft. Für Notrufe eignen sich auch Mobiltelefone ohne Telefonkarte (Ruf 112)
- ▶ Geeignetes stabiles Schuhwerk für alle ist in der Dunkelheit von besonderer Bedeutung
- ▶ Nachts kühlt die Luft i. d. R. stark ab. An entsprechende Kleidung und Kälteschutz denken!
- ▶ Wettervorhersage beachten. Empfehlenswert ist die Wahl einer wolkenfreien, hellen Mondnacht
- ▶ Empfehlenswert: warme Getränke in Thermosbehältern
- ▶ Als Gruppenletzte eine Begleitperson und besonders zuverlässige Schüler einteilen
- ▶ Erkundigen, ob Teilnehmer dabei sind, die an Sehschwäche bei Dunkelheit leiden. Gegebenenfalls besonders betreuen oder ausschließen

- ▶ Strecke und Zeit so kalkulieren, dass jederzeit Abbruch und Umkehr möglich ist

Durchführung

- ▶ Abmeldung und Zurückmeldung am Ausgangsort, in der Herberge, im Heim
- ▶ Vierergruppen bilden, Gruppenführer einteilen, Gruppen und Namen notieren. Aufsichts- und Begleitpersonen gehen getrennt
- ▶ Nachtwanderungen nicht bei Regen, starkem Wind, Gewittergefahr oder sonstiger Risiko steigender Witterung
- ▶ Optische und akustische Zeichen vereinbaren für: Stopp, Sammeln, Umkehren u.a.
- ▶ Ausrüstungskontrolle vor dem Abmarsch
- ▶ Einige Zeit nach Einbruch der Dunkelheit kontrollieren, ob einzelne Schüler starke Angstgefühle haben. Gegebenenfalls umkehren
- ▶ Mehrmals Anwesenheitskontrollen durch einzelnes Aufrufen der Namen
- ▶ Lärmen und Rufen unterbinden
- ▶ Ständige und unnötige Benutzung der Taschenlampen vermeiden. Die Augen sollen sich an die Dunkelheit gewöhnen
- ▶ Nicht unnötig vom Weg abweichen. Keine unbekannte Abkürzung wählen
- ▶ Wenn möglich empfiehlt sich etwa nach der Hälfte der Zeit ein Kontroll-Anruf bei einer vorher informierten Stelle (z. B. Heimleiter o.a.)

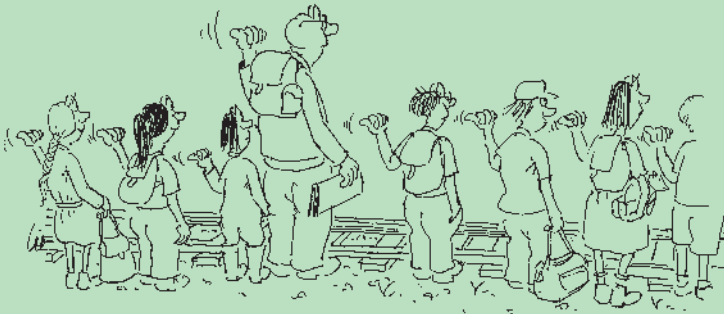
Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4

Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5

Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

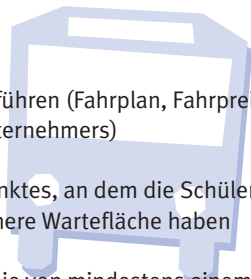
3.7 Klassen- und Studienfahrt

Es gelten die Grundsätze des Abschnittes 3.2 sinngemäß. Sicherheitsratschläge zur Übernachtungsstätte (Pension, Heim, Hotel) können dem Abschnitt 3.7 entnommen werden. Bei der Wahl des Verkehrsmittels sind neben finanziellen, zeitlichen oder ökologischen Gesichtspunkten natürlich vor allem Sicherheitsaspekte zu beachten.



Bus

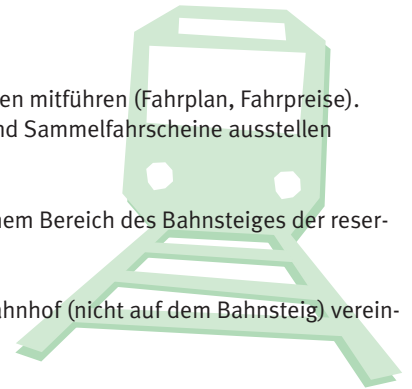
- ▶ Schriftliche Unterlagen mitführen (Fahrplan, Fahrpreise, Telefonnummer des Busunternehmers)
- ▶ Vereinbarung eines Treffpunktes, an dem die Schüler eine ausreichend große und sichere Wartefläche haben
- ▶ Einhalten einer Abstandslinie von mindestens einem Meter zum Fahrbahnrand
- ▶ Sitzordnung ggf. vorher besprechen (z. B. Schüler, die Busfahrten schlecht vertragen, nach vorne setzen; Schüler, bei denen Disziplinprobleme zu erwarten sind, in die Nähe des Lehrers)
- ▶ Warten in der Reihe und Besteigen des Busses in zwei Gruppen (vorne/hinten), ohne zu drängeln
- ▶ Sicheres Verstauen des Gepäcks in der Ablage (Hinweise: keine Glasflaschen, auslaufsichere Getränkebehälter)
- ▶ Kein Umherlaufen im fahrenden Bus
- ▶ Abfälle in mitgebrachten Mülltüten einsammeln, möglichst nicht in die Aschenbecher geben



- ▶ Übelkeit vermeiden durch (Reise-)Kaugummis, vernünftiges Essen und Trinken
- ▶ Der Lehrer oder eine Begleitperson steigt als Letzter ein und als Erster aus. Bei Bedarf ist er den Schülern behilflich.
- ▶ Nach dem Ein- und Aussteigen die Schülerzahl überprüfen

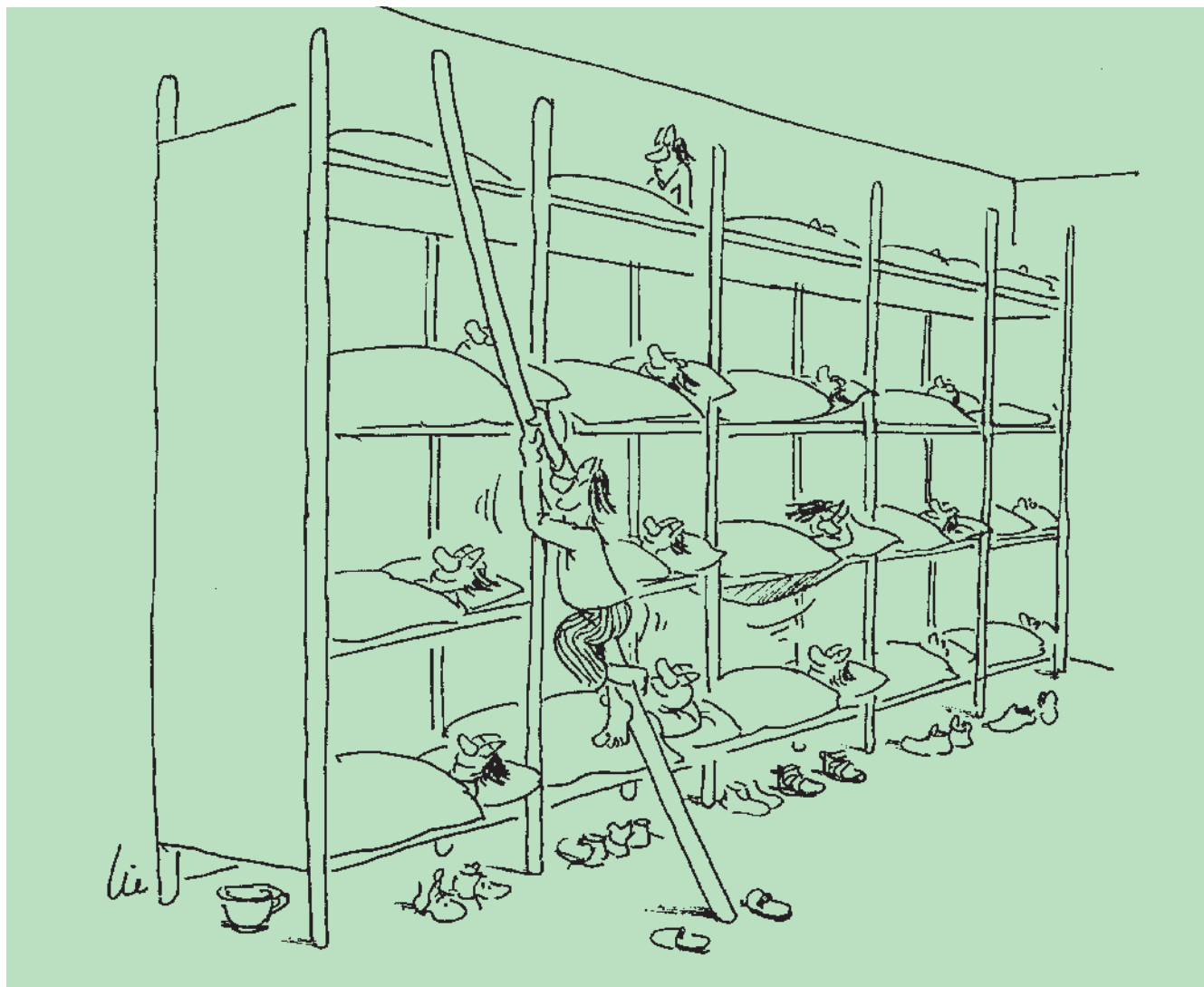
Bahn

- ▶ Schriftliche Unterlagen mitführen (Fahrplan, Fahrpreise). Plätze reservieren und Sammelfahrscheine ausstellen lassen
- ▶ Erkundigen, in welchem Bereich des Bahnsteiges der reservierte Wagen hält
- ▶ Sammelpunkt am Bahnhof (nicht auf dem Bahnsteig) vereinbaren
- ▶ Gemeinsamer Weg zum und vom Bahnsteig, als Gruppe überschaubar bleiben
- ▶ Aufstellen am Bahnsteig möglichst als geschlossene Gruppe im Bereich des vorgesehenen Wagens; Abstand zur Bahnsteigkante mindestens 1 Meter
- ▶ Ein- und Aussteigen, ohne zu drängeln
- ▶ Unmittelbar auf die reservierten Plätze begeben
- ▶ Verhalten im Zug während der Fahrt: Nicht an Türen aufhalten, keine Gegenstände aus den Fenstern werfen, nicht aus dem Fenster lehnen
- ▶ Der Lehrer oder eine Begleitperson steigt als Letzter ein und als Erster aus und hilft bei Bedarf den Schülern
- ▶ Nach dem Ein- und Aussteigen die Schülerzahl überprüfen
- ▶ Bei älteren oder ausländischen Waggons besteht eventuell die Gefahr, dass die Türen auch während der Fahrt zu öffnen sind. Gegebenenfalls beim Bahnpersonal informieren



Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5
Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.8 Aufenthalt im Heim



Der Aufenthalt von Schulklassen in Schullandheimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Pensionen usw.) dient dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in besonderer Weise. Dieser Abschnitt befasst sich nur mit dem Themenbereich Aufenthalt und Übernachtung. Hinweise zu Wanderungen oder anderen Vorhaben, die im Rahmen eines Schullandheimaufenthaltes durchgeführt werden, finden Sie in den entsprechenden Abschnitten.

Vorbereitung

- ▶ Amtliche Bestimmungen der Schulbehörde (länderspezifisch) zum Aufenthalt im Schullandheim beachten (siehe Seite 29)
- ▶ Erkundigen, ob gesundheitliche Besonderheiten bei Schülern gegeben sind
- ▶ Bei der Planung der Anreise die Erreichbarkeit des Hauses mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bus beachten. An den Gepäcktransport denken

- ▶ Ein Haus wählen, das Erfahrung in der Unterbringung von Schulklassen besitzt und darauf eingerichtet ist (z. B. Schulandheim oder Jugendherberge)
- ▶ Parallelbelegung durch andere Klassen kann Konflikte auslösen. Deshalb bei Parallelbelegung zu dem Lehrer Kontakt aufnehmen
- ▶ Es ist vorteilhaft, das Haus vorher zu besuchen. Insbesondere bei privater Unterbringung sollte eine Begleitperson das Haus persönlich kennen oder es muss die Möglichkeit bestehen, sich bei Personen zu informieren, die das Haus kennen.
Besonders sind zu beachten:
 - Hausordnung
 - Schlafräume
 - günstig gelegene Räume für die Begleitpersonen
 - Waschräume und Toiletten
 - Aufenthaltsräume
 - Sport- und Freizeitmöglichkeiten am Haus und in der Umgebung
 - Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher
 - Nachtbeleuchtung in den Gängen
 - Telefonanschluss
 - Erste-Hilfe-Einrichtung
- ▶ Gegebenenfalls prüfen, ob das Gebäude für Behinderte geeignet ist
- ▶ Wander- und Ausflugsmöglichkeiten sollen die Schüler nicht überfordern. Karten- und Informationsmaterial besorgen, Beratung durch die Heim-Eltern beanspruchen
- ▶ Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten für den Fall einer lang andauernden Schlechtwetterperiode einplanen
- ▶ Telefonverzeichnis aller Eltern und Erziehungsberechtigten (Erreichbarkeit tagsüber und nachts) mitnehmen
- ▶ Taschenlampe und Ersatzbatterien (oder Akkus und Ladegerät) mitnehmen

Durchführung

- ▶ Beachten, dass die Aufsicht dem Alter und der Reife der Schüler angemessen ist
- ▶ Dafür sorgen, dass eine Begleitperson oder die Heimleitung immer für die Schüler erreichbar ist
- ▶ Jedem Schüler die vollständige Adresse und die Telefonnummer des Heimes mitteilen
- ▶ Die Telefonnummer des nächsten Arztes, Zahnarztes und des Krankenhauses sowie die Notrufnummern am Telefon aushängen
- ▶ Telefonische Notrufe müssen jederzeit möglich sein
- ▶ Die Schüler über die Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Nachtbeleuchtung und Verhalten in Notfällen informieren
- ▶ Gefahrenstellen (z. B. zerbrochene Scheiben, Stolperstellen, ausgefallene Beleuchtung, glatter Boden) im Haus und in den Außenanlagen der Heimleitung melden und notfalls Maßnahmen (z. B. Warnhinweise) treffen

Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4
 Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5
 Hinweise zur **Benützung von Verkehrsmitteln** _____ siehe Abschnitt 3.6
 Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

3.9 Zeltlager



Die Erfahrung eines Camping-Urlaubes reicht nicht aus, um ein Zeltlager mit einer Gruppe durchzuführen. Deshalb sollte man den Rat von Fachleuten (z. B. Gruppenleiter in der Jugendarbeit) nutzen und zunächst als Begleitperson an einem Zeltlager eines „Profis“ teilnehmen.

Hinweise zu Wanderungen und Fahrten, die im Zusammenhang mit Zeltlagern unternommen werden, sind den entsprechenden Abschnitten zu entnehmen.

Vorbereitung

- ▶ Beim zuständigen Kreisjugendring und den Rathäusern gibt es Listen mit geeigneten Jugendzeltplätzen
- ▶ Bei „wildem“ Zeltplätzen ist eine Genehmigung der zuständigen Gemeinden einzuholen, die in der Regel erteilt wird. Solche Plätze sind durch eine Besichtigung auf ihre Eignung zu prüfen. Senken (Regenwasser) sowie Kuppen, allein stehende Bäume und große Wasserflächen (Blitzschlag) sind zu meiden

- ▶ Haus- und Campingzelte, Ein- und Zweimannzelte sind für Gruppen nicht sinnvoll. Am besten geeignet sind Rundzelte, die man beim Kreisjugendring oder in einigen Pfarreien entleihen kann. Es empfiehlt sich, vor der Tour einen Probeaufbau der Zelte mit der Klasse zu üben. Auch das richtige Abbauen und Zusammenlegen der Zelte sollte vorher geübt werden, da es am letzten Tag immer wieder zu Zeitproblemen kommt
- ▶ Zur Zeltausrüstung (Zelt, eventuell Boden, Heringe für verschiedene Bodenarten, Sturmverspannung, Hammer) gehören auch Werkzeug, Textilklebeband, Reserveschnüre und Spaten
- ▶ Auch in Zelten mit Boden ist eine Isoliermatte zur Wärmeisolierung notwendig, wenn keine Zeltbetten verwendet werden
- ▶ Schlafsäcke auf ausreichende Wärmeisolierung (Herstellerangaben im Etikett) prüfen

- ▶ Feste Notunterkunft (z. B. bei Unwetter) vorsehen
- ▶ Nächste Alarmierungsmöglichkeit für Unfälle, Erkrankungen und sonstige Zwischenfälle erkunden (z. B. bewohntes Haus, öffentliche Telefonzelle)
- ▶ Als Wärmequellen für die Nahrungsmittelzubereitung dürfen Kocher nur dann verwendet werden, wenn sie den gültigen Vorschriften entsprechen (GS-geprüft)
- ▶ Kocher für flüssige Brennstoffe sollten möglichst nicht verwendet werden

Durchführung

- ▶ Bei Sturm sind alle Seilverspannungen wiederholt nachzuspannen und Reserveschnüre bereitzulegen
- ▶ Wind und Regen werden im Zelt wesentlich lauter empfunden als draußen. Angstgefühlen kann man vorbeugen, indem man alle Kinder in einem Zelt versammelt und die Zeit mit Spielen und Liedern überbrückt
- ▶ Ist erkennbar, dass ein schweres Unwetter naht, rechtzeitig Notunterkunft aufsuchen
- ▶ Kocher und Kochgeschirr für die Nahrungsmittelbereitung müssen kippsicher stehen. Der sachgerechte Umgang ist zu beachten

- ▶ Beim Lagerfeuer ist besonders zu beachten:
 - Nur an eigens dafür eingerichteten und ausgewiesenen Plätzen
 - Genehmigung des Grundstücksbesitzers oder der zuständigen Behörde (z. B. Forstverwaltung) einholen
 - Abstand zu Bäumen halten
 - Grassode sauber ausstechen
 - Windstärke und -richtung beachten (Funkenflug!)
 - Anfeuern niemals mit flüssigen Brennstoffen; ausgenommen normgerechte und GS-geprüfte
 - wenig Papier verwenden
 - Vorsicht vor Stichflammen bei Ästen von Nadelbäumen (Funkenflug!)
 - keine Riesenfeuer
 - Feuerwache einteilen
 - beim Löschen mit Wasser entsteht Dampf (Gefahr von Verbürhungen)
 - langsam und gründlich löschen
 - keine Mutproben und Spielereien mit dem Feuer dulden

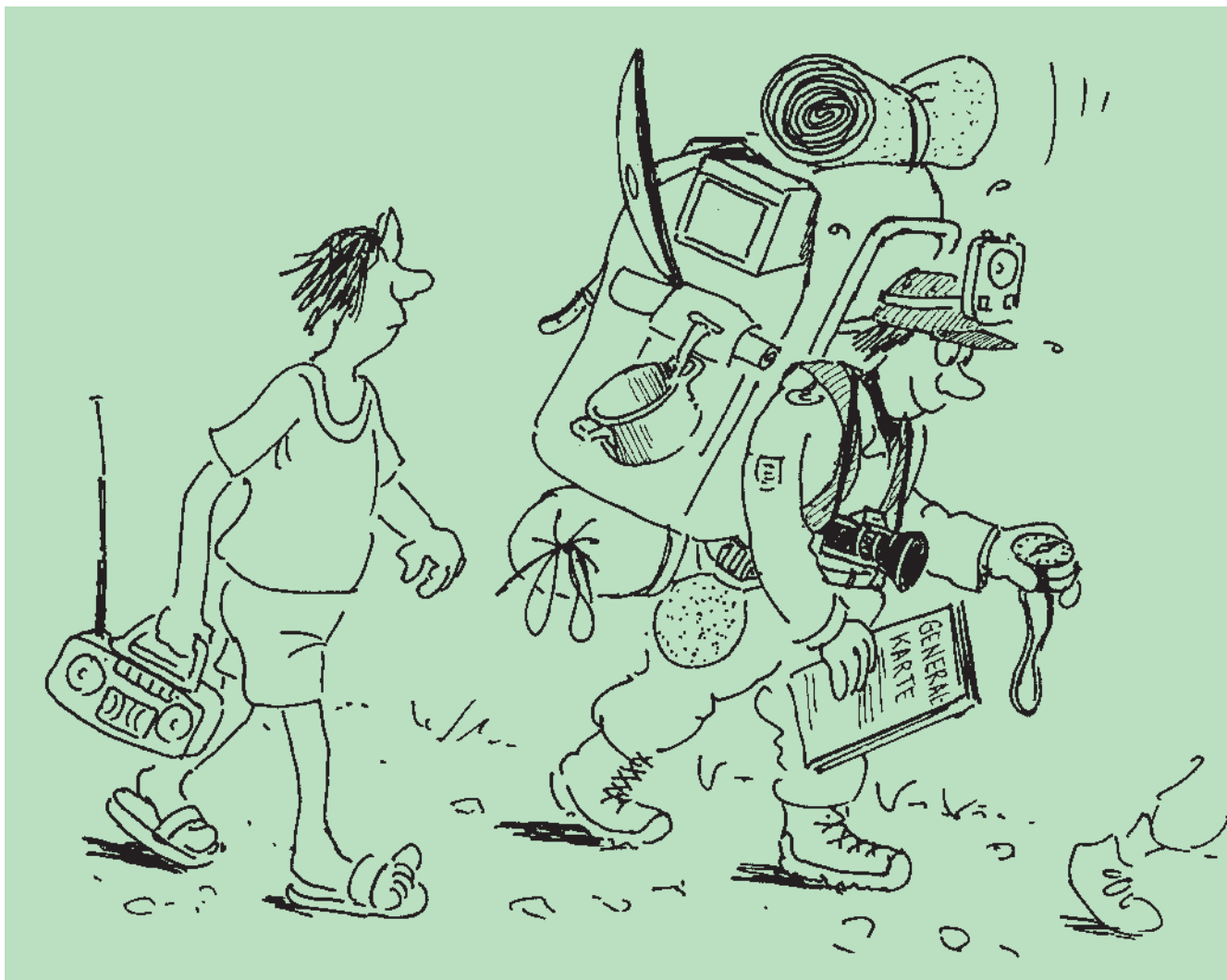
Hinweise zur **Ausrüstung** _____ siehe Kapitel 4

Hinweise zur **Ersten Hilfe** _____ siehe Kapitel 5

Hinweise zur **Benützung von Verkehrsmitteln** _____ siehe Abschnitt 3.6

Informationen über die **gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** _____ siehe Kapitel 6

4 Ausrüstung



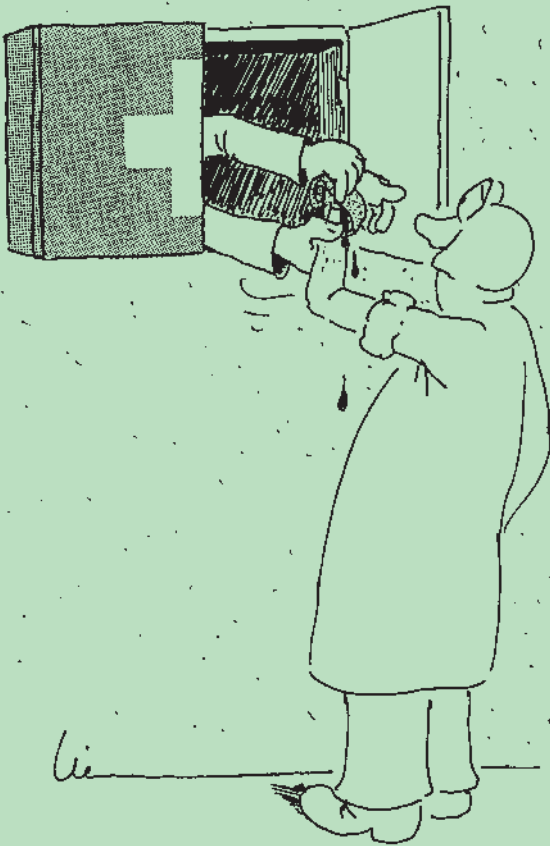
Die hier angegebenen Ausrüstungshinweise sind für eine „anspruchsvolle“ ganztägige Wanderung gedacht. Natürlich ist es nicht möglich, passende Ausrüstungshinweise für alle Formen von Wanderungen, Exkursionen oder Fahrten, für alle Witterungsverhältnisse, Geländeschwierigkeiten und Altersstufen zu geben. Deshalb müssen die einzelnen Ratschläge den individuellen Gegebenheiten angepasst werden. **Zusätzliche Hinweise über Ausrüstung für bestimmte Wanderungen (z. B. Gebirgswanderungen) sind in den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.**

Ausrüstung der Schüler, Begleitpersonen und Lehrer

Entsprechende Hinweise bei der Vorbereitung, das Überprüfen der Ausrüstung vor der Wanderung und Konsequenz (ggf. Änderung des Wanderzieles) können Unfälle auf Grund unzureichender Ausrüstung der Schüler ausschließen. Bei der Ausstattung bedürftiger Schüler mit Schuhen und Kleidung sind unter Umständen karitative Organisationen behilflich.

- ▶ **Schuhe:** Wasser abweisend, formstabil, gut eingelaufen, mit Profilsohle, keine Sandalen, Clogs oder Pumps. Empfehlenswert und bei schwierigem Gelände sehr vorteilhaft sind hohe, knöchelumschließende Schuhe (bei Gebirgswanderungen unverzichtbar!)
 - ▶ **Kopfbedeckung:** Zum Schutz vor Wind, Kälte oder Sonne
 - ▶ **Hemd, Pullover:** Baumwolle, Wolle oder Synthetikfasern, die die Feuchtigkeit nach außen führen; Rollkragenpullis am Kragen zu öffnen; zwei dünnere Pullover sind besser als ein dicker; ausreichende Rückenlänge
 - ▶ **Anorak:** mit Kapuze als Kopf- und Nackenschutz, Wind und Kälte schützend
 - ▶ **Regenschutz:** Regenschirm oder wasserdichter Umhang
 - ▶ **Sonnenschutz:** Sonnenschutzmittel (im Gebirge unverzichtbar), ggf. Sonnenbrille, Lippenpflegestift
 - ▶ **Strümpfe, Socken:** Geeignete, schon einmal gewaschene Strümpfe und Socken, die keine Druckstellen verursachen, z. B. Tennissocken
 - ▶ **Proviant:** Belegte Brote, festes Obst, Schoko- oder Müsliriegel, abfallarm
 - ▶ **Getränke:** in wieder verschließbaren Plastik- oder Aluf Flaschen, keine Glasflaschen, keine Aludosen (Müllvermeidung).
Wichtiger Hinweis: Vorsicht vor Wespen und Bienen, Flaschen nach Gebrauch sofort verschließen!
 - ▶ **Taschentücher, Toilettenpapier**
 - ▶ **Rucksack:** Leicht, mit gepolsterten Tragriemen. Sorgfältig packen: Weiche Dinge an den Rücken, häufig gebrauchte Dinge oben oder in Seitentaschen, Reservewäsche und Socken in Plastikbeutel (Schutz vor Nässe), bei umfangreicher Ausrüstung: schwere Dinge oben und nahe am Rücken. Beutel, Taschen, Tüten etc. sind ungeeignet und behindern (beim Wandern sollten stets beide Hände frei sein). Eventuell gemeinsamer Rucksack für zwei oder mehr Schüler **Verbandmaterial** für kleinere Verletzungen
 - ▶ **Taschengeld** (empfehlenswert: Brustbeutel)
 - ▶ **Nicht mitnehmen** (Schüler): Glasflaschen, alkoholische Getränke, Tabakwaren, Feuerzeug, Zündhölzer
 - ▶ **Radio, Walkman, Gameboy** bei Fuß- und Radwanderungen nicht zulassen
- ### Zusätzliche Ausrüstung für Lehrer/ Begleitpersonen
- ▶ **Orientierungshilfen:** Uhr, Karte in ausreichendem Maßstab, Tourenbeschreibung, eventuell Kompass (besonders bei Gebirgs-, Nacht- und Wattwanderungen sehr empfehlenswert!), eventuell Höhenmesser (zeigt auch drohenden Wettersturz an)
 - ▶ **Mobiltelefone** haben sich bei Schülerwanderungen sehr bewährt. Für Notrufe eignen sich auch Mobiltelefone ohne Telefonkarte (Ruf 112)
 - ▶ **Verbandmaterial** (siehe Kapitel 5)
 - ▶ **Trillerpfeife**, auch für Begleitperson
 - ▶ **Nähzeug**, Sicherheitsnadeln, Taschenmesser
 - ▶ **Feste Schnur** für Reparaturzwecke (Rucksack, Schuhe)
 - ▶ **Bleistift und Papier** (z. B. für Benachrichtigung bei Unfall)
 - ▶ **Münzgeld/ Telefonkarte oder Mobiltelefon** zum Telefonieren, Liste mit Telefonnummern (Notruf, Eltern, Schule, Herberge ...)
 - ▶ **Feuerzeug** oder Zündhölzer und eventuell Radio

5 Erste Hilfe bei Schülerwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten usw.



Erste-Hilfe-Material

Bei allen schulischen Veranstaltungen ist geeignetes Erste-Hilfe-Material bereitzuhalten, das gilt auch für Ausflüge und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Als geeignetes Erste-Hilfe-Material gilt z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13 160 (siehe GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“, GUV-SI 8065, bisher GUV 20.26). Sportmediziner empfehlen als Sofortmaßnahme bei Verstauchungen, Verrenkungen, geschlossenen Frakturen, Quetschungen, Blutergüssen, Muskelzerrungen und Muskelrissen eine sofortige Kühlung. Deshalb sollte das Erste-Hilfe-Material um einen so genannten Kältepack ergänzt werden. (Keine Kältesprays!)

Medikamente zur inneren oder äußeren Anwendung gehören nicht zur Erste-Hilfe-Ausstattung. Es kann jedoch nötig sein, für bestimmte Schüler (z. B. Diabetiker, Allergiker) Medikamente bereitzuhalten. Hierfür ist vorherige schriftliche Beauftragung durch die Eltern dringend zu empfehlen.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Bei Wanderungen und Schullandheimaufenthalten muss der Lehrer oder eine begleitende Person ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzen. Ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt man in der Regel nur dann, wenn man in den vergangenen drei Jahren einen 8 Doppelstunden umfassenden Ersthelferlehrgang „Grundausbildung in Erster Hilfe“ besucht hat.

Grundausbildungslehrgänge in Erster Hilfe werden angeboten von:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Malteser-Hilfsdienst
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG
- ermächtigten Personen und Organisationen (z. B. div. Berufsfeuerwehren) auf Grund länderspezifischer Regelungen

Weitere Maßnahmen nach einem Unfall

Muss nach einem Unfall ein Arzt aufgesucht werden, so ist dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus mitzuteilen, dass ein Schulunfall vorliegt und welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Bei Schüler-Unfällen rechnet der Arzt oder das Krankenhaus unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger ab (kein Krankenschein, keine Privatrechnung).

Die Schule ist verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger baldmöglichst eine Unfallanzeige zuzustellen.

Aufzeichnungspflicht

Jede Erste-Hilfe-Leistung im Schulbetrieb ist aufzeichnungspflichtig, sofern kein Arztbesuch stattfindet. Hierfür kann z. B. der Notizblock in der Verbandtasche verwendet werden. Die Aufzeichnung sollte später in einem Verbandbuch, das bei den Unfallversicherungsträgern unter der Bestell-Nr. GUV-I 511-1 (bisher GUV 40.6 erhältlich ist, in der Schule nachgetragen werden.

6 Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung – versicherungsrechtliche und sonstige Aspekte

6.1 Zuständigkeiten und Versicherungsschutz



Durch das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie für Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 wurden die genannten Personengruppen in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist wie die Krankenversicherung und die Rentenversicherung ein Zweig der Sozialversicherung. Kindergartenkindern, Schülern und Studenten, aber auch Begleitpersonen (z. B. Eltern) bei Schulwanderungen, stehen bei Unfällen Leistungen zu, die den Leistungen an Arbeitnehmer bei Unfällen entsprechen, ohne dass hierfür Beiträge von den Versicherten selbst erhoben werden. Die Finanzierung der Schüler-Unfallversicherung erfolgt im Wesentlichen aus Steuermitteln.

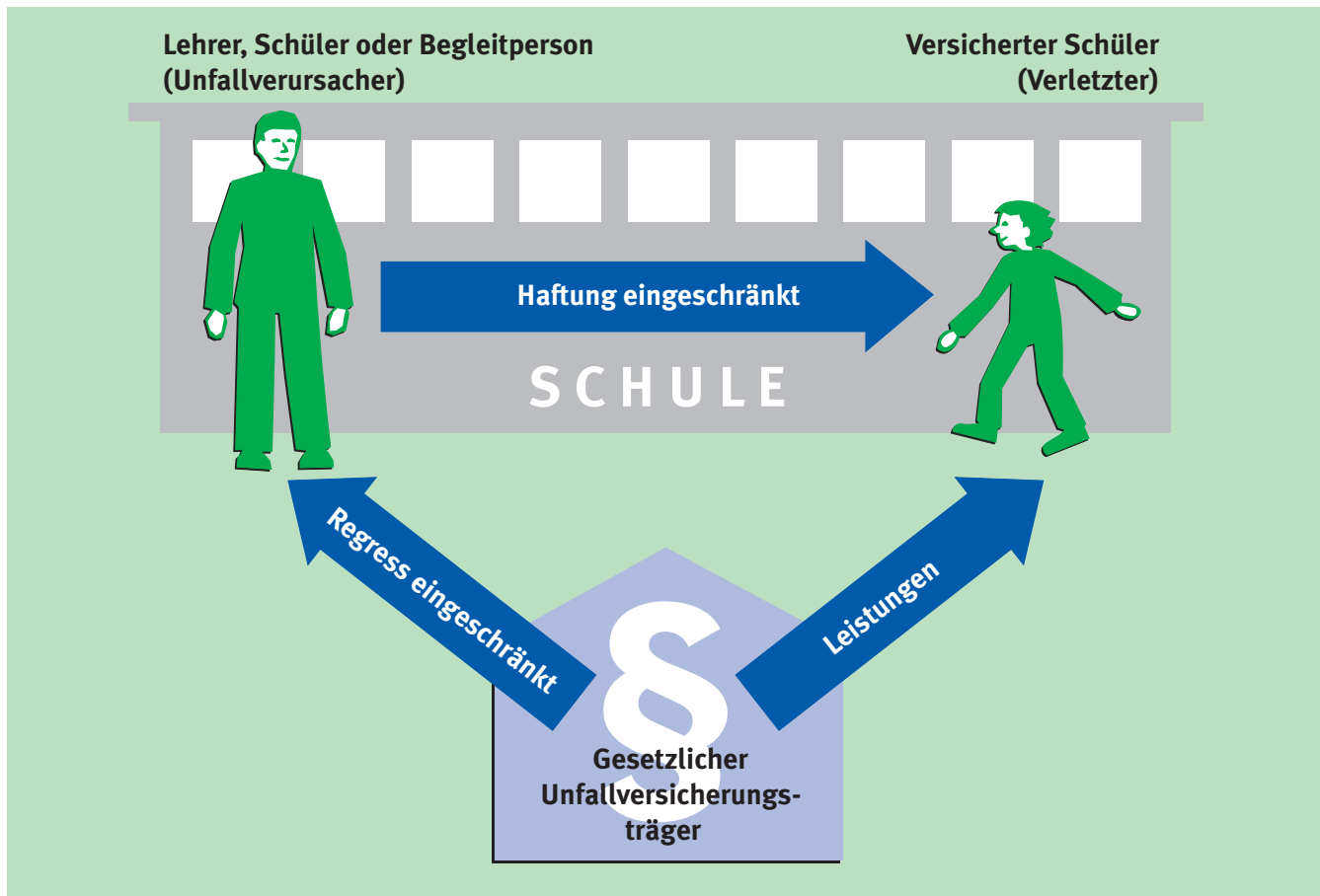
Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind vorwiegend die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule, also auch auf Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage, wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigun-

gen und Schullandheimaufenthalte, einschließlich der Wege von und zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet und auf die Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind lediglich Tätigkeiten aus dem privaten Lebensbereich wie z.B. Essen, Schlafen, Waschen, ein unerlaubter Gasthausbesuch und alle Freizeitaktivitäten, die nicht in den Verantwortungsbereich der Schule fallen. Hier greift allerdings die zuständige gesetzliche Krankenversicherung, die private Krankenversicherung und/oder die private Unfallversicherung.

Detaillierte Auskünfte über den Unfallversicherungsschutz erteilen die Unfallversicherungsträger, siehe Umschlagseite innen.

6.2 Personenschäden versicherter Personen



Die Grafik soll den Text auf Seite 26 und 27 veranschaulichen

Leistungen, Haftung, Regress

„Arbeitsunfälle“ („Schulunfälle“) sind alle Unfälle, die Schüler oder nicht beamtete Begleitpersonen bei Tätigkeiten erleiden, die mit dem Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule in Zusammenhang stehen; dazu zählen Unfälle auf dem Schulweg oder bei schulischen Veranstaltungen ebenso wie Verletzungen, die sich Schüler bei Raufereien im Schulbereich zufügen.

(Näheres siehe GUV-Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler“, Bestell-Nr. GUV-SI 8030, bisher GUV 57.1.3.2)

Leistungen des Versicherungsträgers

Bei jedem Schülerunfall entsteht ein Anspruch des Verletzten gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei sich Art und Umfang der Leistungen aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ergeben. Der Anspruch auf Heilbehandlung umfasst alle ärztlichen und therapeutischen Leistungen einschließlich des Aufenthalts in Krankenhäusern ohne zeitliche Begrenzung. Bestehen über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus noch wesentliche Gesundheitsschäden, ist Rente zu gewähren. Für den Schüler hat der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung den Vorteil, dass er nicht auf andere Anspruchsmöglichkeiten verwiesen wird (etwa auf eine private Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung) und vor allem nicht den Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung, z. B. des Aufsicht führenden Lehrers, führen muss. Bei Schülerunfällen rechnet der Arzt oder das Krankenhaus unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger ab (keine Versichertenkarte, keine Privatrechnung)!

Haftung des Unfallverursachers (z. B. Lehrer) gegenüber dem Verletzten

Alle anderen gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens sowohl gegen den „Unternehmer“ – d. h. den Dienstherrn des Aufsichtspflichtigen – als auch gegen „einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat“, schließt das SGB VII aus. Diese so genannte Haftungsfreistellung gilt für Ansprüche der Schüler untereinander wegen derartiger Vorkommnisse (z. B. bei Raufereien in der Schule) und gegen sonstige Betriebsangehörige (z. B. Aufsicht führende Lehrer, freiwillige Helfer und Begleitpersonen bei Schulwanderungen sowie für Ansprüche von Betriebsangehörigen gegen Schüler). Ausgeschlossen werden damit insbesondere der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB und der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 Abs. 1 BGB) gegen den Lehrer, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Besonders dieser Schmerzensgeldanspruch war bis zur Einbeziehung der Schüler in die gesetzliche Unfallversicherung häufig Anlass für Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich der Lehrer dann vor Gericht zwar nicht als Angeklagter, aber doch als Zeuge für seine Handlungsweise verantworten musste, was häufig zu einer Belastung des Verhältnisses zwischen Schule und Elternhaus und zu Verunsicherung und Verbitterung der Lehrer führte. Die Haftungsfreistellung besteht allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung gegeben ist, d. h. wenn ein Lehrer bewusst und gewollt seine Aufsichtspflicht verletzt und den eintretenden Schaden billigend in Kauf nimmt.

Regressanspruch des Versicherungsträgers gegenüber dem Verursacher

Das SGB VII will freilich ebenso wenig wie die Regelung des Artikels 34 GG den Lehrer, der seine Dienstpflichten grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt, aus jeglicher finanzieller Verantwortung entlassen. Dies könnte zu einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht führen und würde damit nicht nur die Schüler erheblichen Gefahren aussetzen, sondern auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und damit letztlich den Steuerzahler in unvertretbarer Weise belasten. Deshalb kennen sowohl das SGB VII als auch das Beamtenrechtsrahmengesetz und die Beamtengesetze des Bundes und der Länder die Möglichkeit des Rückgriffs gegen die Schuldigen. Übereinstimmend wird Regress in allen Bestimmungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Dienstpflichtverletzungen beschränkt.

Wie schon oben ausgeführt, setzt Vorsatz nicht nur die bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern auch noch das billigende Inkaufnehmen der Folgen dieser Pflichtverletzung voraus, ist also ein auf die Herbeiführung des Unfalls besonders gerichtetes absichtliches Verhalten und dürfte daher in der Praxis kaum vorkommen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten musste. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines besonnenen „durchschnittlichen“ Lehrers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und persönlichen Verhältnisse. Handelt es sich nur um „einfache“ Fahrlässigkeit, so ist ein Regress nach den bestehenden Bestimmungen nicht möglich. Für den Lehrer macht es damit letztlich keinen Unterschied, ob dieser Regressanspruch ihm gegenüber unmittelbar vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 110 Abs. 1 SGB VII) oder auf dem Umweg über seinen Dienstherrn geltend gemacht wird.

6.3 Personenschäden Dritter und Sachschäden

Soweit es sich um Personenschäden schulfremder Dritter (z. B. wird bei einer Wanderung ein unbeteiligter Passant durch einen Stein verletzt) oder um Sachschäden (z. B. zerreißt sich ein Schüler bei einem Sturz die Kleidung) handelt, sind bei öffentlichen Schulen Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nicht gegen den Lehrer, sondern stets nur gegen dessen Dienstherrn zu richten.

Um Schadensersatzansprüchen gegen Schüler oder deren Erziehungsberechtigte vorzubeugen, ist bei besonderen schulischen Veranstaltungen der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung empfehlenswert.

6.4 Strafrecht und Disziplinarrecht

Es sei noch erwähnt, dass der Lehrer unabhängig von der vermögensrechtlichen Haftung sowohl dienstlich als auch strafrechtlich für eine Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dienstrechtlich gesehen ist die Aufsichtspflichtverletzung ein Dienstvergehen. Welche Maßnahmen der Dienstherr für angemessen hält, wird sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung richten. Auch strafrechtlich kann eine Aufsichtspflichtverletzung Konsequenzen haben, wenn sie zu Verletzungen oder zum Tod eines Schülers oder eines Dritten geführt hat.

7 Anhang

7.1 Hinweise auf länderspezifische amtliche Bekanntmachungen (unverbindliche Aufzählung, Stand Juli 2000)

Baden-Württemberg

Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, VV vom 19. Oktober 1995 (K.u.U. S. 554), geändert durch VV vom 16. September 1997 (K.u.U. S. 164)

Bayern

Schülerwanderungen und Studienfahrten, Bek. vom 17. März 1993 (KWMBL I, S. 187);
Schullandheimaufenthalt, Bek. vom 5. Oktober 1979 (KMBL I S. 519), ergänzt durch Bek. vom 21. Oktober 1991 (KWMBL I, S. 442: Schullandheim mit sportlichem Schwerpunkt)

Berlin

Ausführungsvorschriften über Wandertage in der Berliner Schule vom 6. August 1993 (Abl. S. 2735, 2976, DBI. III S. 279)

Bremen

Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen vom 28. Juni 1995 (Bremer Schulblatt 251.01)

Hamburg

Richtlinien für Schulfahrten vom 12.09.1984 in der Fassung vom 11.09.1991 (MBISchul 1984, Seite 30) mit den Änderungen vom 10.05.1985 (MBISchul 1985, Seite 53) – 13.07.1987 (MBISchul 1987, Seite 31 – 18.05.1988 (MBISchul 1988, Seite 19) – 11.09.1991 (MBISchul 1991, Seite 24)

Hessen

Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten, Fahrten in die Herkunftsländer, Erlass vom 30. Oktober 1995 (ABl. 96 S. 7) – in der Fassung vom 16. Juni 1999 (Abl 7/99 S. 654)

Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinie zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an allgemein bildenden Schulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen, Runderlass der Kultusministerin vom 27.08.1992 (Az.: VII 202 - 321 – 7.15)

Niedersachsen

Richtlinien für Schulwanderungen, Schulveranstaltungen, Schüleraustausch, Erlass vom 30. Juni 1997 – 306-82 021 (SVBL. S. 266 – VORIS 22410 00 00 00 067)

Nordrhein-Westfalen

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderlinien – WRL –) Runderlass vom 19. März 1997 (BASS 14-12 Nr. 2)

Rheinland-Pfalz

Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge (Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1990 [944 A Tgb. Nr. 1001])

Saarland

Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBL. Saar S. 137)

Sachsen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) vom 8. Juni 1999 (Az: 2S-653510/16, Ministerialblatt des SMK, Nr. 10, vom 22. Juli 1999)

Sachsen-Anhalt

RdErl. des MSEK vom 29. Juli 1991 „Vorläufige Hinweise und Regelungen über Schulfahrten“ 1992/92 (n.v.)
RdErl. des MK vom 20. Juli 1993 „Aufenthalte der Schulklassen in Schullandheimen, Schüleraustauschfahrten sowie Fahrten, die der politischen und kulturgeschichtlichen Bildung dienen“
RdErl. des MSEK vom 28. August 1991 (n.v.)
RdErl. des MK vom 9. April 1992 (n.v.)
RdErl. des MK vom 18. Juni 1992 (n.v.)

Schleswig-Holstein

Richtlinien für Schulausflüge, Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26. Februar 2002 (NBL.MBWF.K.Schl.-H., S. 143)
Änderung der Richtlinien für Schulausflüge
Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. Juni 1997 (NBL.MBWF.K. Schl.-H. 1997, S. 307) und vom 28. Juli 1998 (NBL.MBWF.K. Schl.-H. 1998, S. 332)

Thüringen

Richtlinie für Schülerfahrten (Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studiengänge), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt (Gabl) des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Februar 1993

7.2 Literatur

Dr. Jülich, C.: Schulwanderungen und Schulfahrten in Nordrhein-Westfalen, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln 1988

Fuchs, H./Hasenkopf, A.: Alpin-Lehrplan 5 – Bergwandern/Bergsteigen mit Kindern, BLV, München 1980

Hofer, G./Hofer, H.: Mit der Klasse unterwegs. Beltz Verlag. Weinheim 1986.

Lindemann, G.: Unterricht im Schullandheim, Verband dt. Schullandheime, Flensburg 1984

Mohr, W.: Wandern mit Kindern und Jugendlichen, Deutscher Wanderverlag, Dr. Mair & Schnabel & Co., Stuttgart 1989

Muth, F./Zieroff, U.F.: Schule außerhalb der Schule, Auer, Donauwörth 1985

Radwandern – gut vorbereiten. Technik – Planung – Tips rund ums Rad. Herausgegeben vom Deutschen Jugendherbergsverband. Dt. Wanderverlag. Stuttgart 1988

Schrödel, H.: Radwandern mit der Klasse. In: pluspunkt. Heft 3/1985, S. 6/7. Universum Verlagsanstalt. Wiesbaden 1985.

Schrödel, H.: Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte. In: pluspunkt. Heft 2/1989, S. 6/7. Universum Verlagsanstalt. Wiesbaden 1989

Schubotz, W.: Radwandern gut vorbereiten, Deutscher Wanderverlag, Dr. Mair & Schnabel & Co., Stuttgart 1988

Schumacher, F.: Wandern gut geplant und vorbereitet, Deutscher Wanderverlag, Dr. Mair & Schnabel & Co., Stuttgart 1989

Sturm, G./Zintl, F.: Alpin-Lehrplan 1 – Bergwandern –, BLV, München 1981

Vollmar, K./Imo, H.: Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung. Universum Verlagsanstalt. Wiesbaden 1997

GUV-Informationen:

Erste Hilfe in Schulen. GUV-SI 8065 (bisher GUV 20.26).

Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen.

GUV-SI 8018 (bisher GUV 29.15).

Verbandbuch. GUV-I 511-1 (bisher GUV 40.6).

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen. GUV-SI 8029 (bisher GUV 57.1.3.1)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler. GUV-SI 8030 (bisher GUV 57.1.3.2)

7.3 Autoren

Koller, Gerhard,
Dipl.-Päd., Schulrat, Bamberg

Weinhuber, Norbert,
Seminarrektor, Lenggries

Mit Beiträgen von:

Schrödel, Helmut,
Referent für Sicherheitserziehung beim
Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband

Taupitz, Michael,
Referent für Sicherheitserziehung bei der
Unfallkasse Schleswig-Holstein

BUK-Fachgruppe „Bildungswesen“

7.4 Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Seitennummern.

Abmarschzeit 6
Abmeldung 9, 11, 16
ärztliches Attest 10
akustische Leine 9
Alarmierung 7, 12
Alkohol 23

Alpenverein, Deutscher 4
alpines Notsignal 11, 12
Amtliche Bekanntmachungen 5, 6, 10, 13, 17, 29
Anmeldung 5
Anorak 23
Arzt 24
Atemtechnik 10
Aufenthaltsräume 19
auffallende Kleidung 7, 9, 11, 14
Aufsicht 19, 26, 27, 28
Aufzeichnungspflicht 24
Ausdauer 7, 11
Auslandsfahrten 3
Ausrüstung 10, 11, 22 ff.
Auswahl des Weges 6, 10, 14

Baden 3, 6
Bahnfahrt, Bahntransport 14, 17
Begleitpersonen 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 25
Behinderte 19
behördliche Genehmigung 4
Bergführer 10
Beschaffenheit des Weges 6, 10, 14
BMX-Räder 14
Biwaksack 11
Bootswanderungen 3
Brennstoff 21
Brustbeutel 23
Bus 17

Dämmerung 8
Deutscher Alpenverein DAV 4
Deutsches Jugendherbergswerk DJH 4
Disziplinarrecht 29
Dunkelheit 8, 11, 15, 16

Ebbe 8
Eisenbahn 14
Eltern 3, 5, 6, 10, 12, 13, 19, 24, 25
Entfernungen 11

Erkundung 4
Erkundungsgang 5
Erschöpfung 7, 12
Erste Hilfe 7, 12, 19, 23, 24
Erste-Hilfe-Ausbildung 24
Essen, Trinken 7, 23

Fahrradkontrolle 13
Fahrradpacktaschen 14
Fahrten 17 f.
Feuer 6, 7, 21
Feuerlöscher 19
Feuerzeug 23
Firnfelder 10
Flaschen 23
Fluchtwege 19
Flut 8
Freizeit 3
Führung 5

Gameboy 23
Gebirgswanderung 10 f.
Gefahrenstellen 14
Gehtempo 7, 11
Gehzeit 7, 11
Geld 23
Genehmigung 4
Gepäcktransport 18
Gesamtgehzeit 11
Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung 25 f.
gesundheitliche Besonderheiten 18
Getränke 23
Getränkebehälter 17, 23
Gewitter 7, 9, 12
Gezeiten 8, 9
Glasflaschen 23
Gruppenhaftpflichtversicherung 28

Haftpflichtversicherung 26, 28
Haftung 26 f.
Hausordnung 19
Heimweg 5
Heimleitung, Herbergseltern 4, 19
Hemd 23
Hilfe holen: siehe Notfallmeldung
Hilfestellung 12
Hochwasser 8, 9

Höhenmesser 11, 23
Höhenunterschied 11
Höhlen 12
Hosen 11

Information der Schüler 6
Informationsmaterial 19, 23
isolierende Unterlage 12
Isoliermatte 20

Jugendherbergen 18
Jugendherbergswerk, Deutsches 4

Kältepack 24
Kälteschutz 16
Kartenmaterial 10, 16, 19, 23
Kauerstellung 12
Klappprädel 14
Klassenfahrt 17 f.
Klettersicherungen 12
Kocher 21
Kompass 9, 16, 23
kontrastreiche Kleidung 7, 9, 11, 14
Kopfbedeckung 23
Kopierurlaub 3
Krankenhaus 24

Lagerfeuer 21
Lehrer 7, 10, 11, 17, 22
Lehrerfortbildung 4
Lehrwanderung 5
Leistungsfähigkeit 7, 10, 11, 14

Markierungszeichen 16
Medikamente 24
mehrtägige Fahrten 17 ff.
Mobiltelefon 16
Müll 17

Nachtbeleuchtung 19
Nachtruhe 3
Nachtwanderung 15, 16
Nähzeug 23
Nässe 6, 10, 12, 23
Nationalpark Wattenmeer 9
Nebel 9
Notausgänge 19
Notfall 6, 7, 10, 12, 13

Notfallmeldung 7, 12, 21
Notunterkunft 21
Notruf 7, 19

Öffentliche Verkehrsmittel 18
Orientierungshilfen 23

Packtaschen 14
Parallelbelegung 19
Pausen 6, 7, 11, 12
Personenschäden 26 f.
Priele 9
Proviand 23
Pullover 23

Radfahrprüfung 13
Radio 23
Radwanderung 13 f.
Radwege 14
Rast 12
Rastplätze 6, 7, 12
Reepschnüre 11, 12
Regen 16, 21
Regenschutz 23
Regress 26, 27
Rennräder 14
Reservewäsche 23
Rettungsdecke 12
Rettungsdienst 7, 12
Rettungswege 19
Rucksack 23
Rückweg 8, 12
Rückkehr 8
Rückkehrzeit 6
Rückmeldung 9, 11

Sachschaden 28
Sammeln 6, 12, 14
Sammeltelefon 6, 10, 13
Sanitätstasche 24
Schlafräume 19
Schlafsack 20
Schlickfelder 9
Schlussleute 7, 11
Schmerzensgeld 27
Schnur 23
Schreibzeug 23
Schüler 22, 25

Schüler-Unfallversicherung 25 f.
Schuhe 11, 16, 23
Schullandheim 18 f.
Schullandheimvereine 4
Schulleiter 3, 4, 5, 6, 10, 13
Schulsikurse 3
Seilgeländer 12
Seminare 4
Serpentinen 12
Sicherheitsnadeln 23
Sicherheitswimpel 14
Sicherungen 10, 11
Signale 6, 11, 14
Socken 23
Sonderveranstaltungen 4
Sonnenschutz 23
Sportgroßveranstaltungen 4
Springtide 9
Steine, Steinschlag 11, 12
Steinschlaghelm 11
Strafrecht 28
Straßen 5, 7, 13, 14
Straßenverkehrsordnung 13
**Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung** 13, 14
Strümpfe 23
Studienfahrten 17 f.
Sturm 9, 21

Tabakwaren 23
Taschengeld 23
Taschenlampe 11, 16, 19
Taschenmesser 23
Taschentücher 23
technischer Halt 7, 11
Telefon 6, 7, 10, 12, 13, 16, 19
Telefonverzeichnis 19, 23
Toiletten 19
Tollwut 6
Trillerpfeife 16, 23
Turnschuhe 11

Überholen 12
Überprüfen der Ausrüstung 11, 22
Überprüfen der Fahrräder 14
Überqueren von Straßen 5, 6
Uhr 23
Unfall 7, 12
Unfallanzeige 24

Unfallmeldung 12
Unfallversicherung 25 f.
Unfallversicherungsträger 24, 25 f.
Unterrichtsgang 5 f.
Unwetter 21

Verankerungen 12
Verantwortung des Lehrers 4
Verbände (StVO) 13
Verbandbuch 24
Verbandmaterial 23, 24 f.
Verkehrsgerechtes Verhalten 13
Verlassen der Gruppe 6
Verlassen des Weges 6
Versicherungsleistungen 26
Versicherungsschutz 25 f.
Versicherungsträger 24, 25 f.
Vollzähligkeit 5, 7, 9, 11, 17

Walkman 23
Wanderführer 6
Wanderordner 4
Wanderung 6 f.
Wandervorschläge 4
Wanderzeiten 6
Warnweste 14
Waschräume 19
Watt, Wattenmeer 8
Wattführer 8, 9
Wattwanderung 8 f.
Wegauswahl 6, 10
Wegesicherungen 10
Wegzeitberechnung 6, 11
Werkzeug 14
Wettbewerbe 4
Wetterbericht 11, 16
Wettersturz 7, 12, 23
Wetterverschlechterung 7, 12, 19, 21
Wind 21
Windrichtung 9
Wolken 9

Zecken 6
Zeitberechnung 6, 11
Zeitreserven 6, 10
Zeltlager 20 ff.
Zündhölzer 23
Zwischenfall 14

Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin.
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12–14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt
Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Postanschrift: Postf. 76 03 25, 22053 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 70 69 87

Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg,
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 09 04 92 89, Fax (0 40) 3 09 04 91 81

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-0

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäfts-
stelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen

Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postf. 12 05 30, 40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-119

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0, Fax (02 11) 90 24-180

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
Postanschrift: 40195 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 97 79 89-0, Fax (02 11) 97 79 89-29

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saar-
brücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käseperstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, 6 22 48 73 u. 6 22 48 13,
Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-250

Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-200, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 72072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 27 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen: **www.unfallkassen.de** unter der Rubrik „Ihr Unfallversicherungsträger“.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.